

Stand Juli 2020

# Infoblatt zu Umzügen

Bei Ihnen steht ein Umzug an und Sie erhalten ALG II bzw. möchten diese Leistung beantragen? Dann bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen!

## Wann ist eine Wohnung angemessen?

Angemessene Unterkunftskosten beurteilen sich nach der Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten (ohne Heizkosten, ohne Warmwasser oder Energie).

### 1. Für die **Stadt Amberg** gelten die nachfolgenden Richtwerte:

	1 Person	2 Personen	Alleinerziehende (1 Kind)	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Wohnungsgröße	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
Kaltmiete incl. Betriebskosten	352,00 €	424,00 €	450,00 €	474,00 €	594,00 €	676,00 €

Ab Haushalten mit 6 und mehr Personen erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **106,00 € für jede weitere Person**.

### 2. Für den **Landkreis Amberg-Regen** gelten die nachfolgenden Richtwerte:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Wohnungsgröße	50 qm	65 qm	75 qm	90 qm	105 qm
Kaltmiete incl. Betriebskosten	338,00 €	409,00 €	487,00 €	568,00 €	649,00 €

Ab Haushalten mit 6 und mehr Personen erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **77,00 € für jede weitere Person**.

**Unterschreiben Sie keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die Entscheidung des Sachbearbeiters wissen!**

**Wichtig: Legen Sie den nicht unterschriebenen Mietvertrag zur Prüfung durch den Sachbearbeiter im Jobcenter AM-AS vor!**

Bitte bedenken Sie, dass durch eine zu große Wohnung auch weitere, höhere Kosten (Heizkosten) anfallen, die ebenfalls unangemessen sein können und langfristig ggf. nur eingeschränkt übernommen werden können.

Sie sind verpflichtet, bei Anmietung einer Wohnung auf eine angemessene Miete zu achten wobei auch die vorgegebene Wohnungsgröße eingehalten bzw. gegeben sein muss.

**Beachten Sie bitte auch:**

- Maklergebühren werden vom Jobcenter AM-AS grundsätzlich nicht übernommen.
- Eine Kautions ist **vor** Unterzeichnung des Mietvertrages zu beantragen, Kautionsen werden grundsätzlich in Form eines Darlehens gewährt und direkt an den Vermieter überwiesen
- Kosten für Garagen/Stellplätze werden nicht anerkannt.

**3. Umzug innerhalb der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Haben Sie eine neue Wohnung gefunden, holen Sie sich die Zusicherung des Jobcenters AM-AS ein, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft berücksichtigt werden.

Erkundigen Sie sich bitte **rechtzeitig**, ob die Notwendigkeit des Umzugs vom Jobcenter AM-AS anerkannt wird und legen Sie die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vor, denn sollte der Umzug nicht aus besonderen, nachweisbaren Gründen notwendig sein, werden maximal die Aufwendungen der bisherigen Unterkunft berücksichtigt. Ebenso können dann keine Umzugskosten und auch kein Kautionsdarlehen gewährt werden.

Wird ein Umzug aus besonderen, nachweisbaren Gründen notwendig, ist ein Nachweis des neuen Vermieters über die Höhe der Kaltmiete, Anzahl der qm und der zu erwartenden Nebenkosten vorzulegen. Der Abschlag der Heizkosten und ob die Warmwasseraufbereitung in diesem Abschlag enthalten ist, muss extra aufgeführt sein. Hierzu haben wir für Sie ein vorgefertigtes Formular erstellt, in dem der neue Vermieter nur noch die entsprechenden Daten ergänzen muss. Das vorgefertigte Formular können Sie in der Eingangszone des Jobcenters AM-AS empfangen.

**4. Umzüge außerhalb der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach (anderes Jobcenter ist zuständig)**

Erkundigen Sie sich bei dem für Ihren neuen Wohnort zuständigen Jobcenter, bezüglich der Mietobergrenzen und wie Sie sich bezüglich der Unterzeichnung des neuen Mietvertrages dort verhalten müssen (darf der Mietvertrag schon unterschrieben sein oder nicht?).

Haben Sie eine Wohnung gefunden, holen Sie sich die Zusicherung bei dem für Ihren neuen Wohnort zuständigen Jobcenter ein, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft berücksichtigt werden.

Klären Sie mit dem neuen Vermieter, ob eine **Kautions** fällig ist. Beantragen Sie die Übernahme der Kautions **vor** Unterzeichnung des Mietvertrages bei Ihrem **neuen zuständigen kommunalen Träger**.

Renovierungskosten für die neue Wohnung und eine evtl. notwendige Einrichtung (z.B. Küche) werden vom Jobcenter AM-AS nicht übernommen.

Sollten Sie Umzugskosten benötigen, wie z.B. einen Mietwagen, muss das Jobcenter AM-AS erst prüfen, ob der Umzug notwendig war. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin bei uns.

### **5. Umzüge von Personen unter 25 Jahren**

Sofern Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Ihre Unterkunftskosten nur anerkannt, wenn das örtlich zuständige Jobcenter dies **vor Abschluss** des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Wenn Sie ohne die erforderliche Zusicherung umziehen, werden Ihnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **keine Leistungen für Unterkunft und Heizung** gezahlt, auch wenn diese ansonsten in der Höhe angemessen sein sollten.

Daneben erhalten Sie anstelle der vollen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **lediglich 80 % der Regelleistung**.

Ebenfalls werden Ihre Unterkunftskosten vom örtlich zuständigen Jobcenter **nicht anerkannt**, wenn Sie **vor der Beantragung** von Arbeitslosengeld II in der Absicht umziehen, Leistungen zu beziehen!

Bitte erkundigen Sie sich hierzu rechtzeitig beim Jobcenter AM-AS.

### **Hinweis zu nicht notwendigen Umzügen**

Erhöhen sich Ihre Unterkunftskosten infolge eines **nicht als notwendig anerkannten Umzuges**, werden die **zusätzlich** anfallenden Unterkunftskosten (einschl. Heizung und Kaltnebenkosten) **nicht berücksichtigt!**

**Wir hoffen, dass durch dieses Infoblatt Fragen Ihrerseits beantwortet werden konnten.**

**Sollten Sie dennoch Fragen haben, wenden Sie sich an unsere Servicehotline:**

**09621 912 804**

**Mo. - Fr. von 8:00 - 18:00 Uhr**

**Oder senden Sie uns eine E-Mail:**

**[Jobcenter-Amberg@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Amberg@jobcenter-ge.de)**

**Ihr Jobcenter AM-AS**

## § 22

**Leistungen für Unterkunft und Heizung**

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind, der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet wenn,

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarfe anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von dieser beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

- 1. Anspruchsberechtigte**
  - 2. Angemessene Unterkunftskosten**
    - 2.1 Stadt Amberg**
    - 2.2 Landkreis Amberg-Sulzbach**
  - 3. Nebenkosten**
  - 4. Garagen/Stellplätze**
  - 5. Eigenheimbesitzer/ETW**
  - 6. Umzug/unangemessene Unterkunftskosten**
  - 7. Mietkaution**
  - 8. Auszug U25**
  - 9. Maklerkosten**
  - 10. Mietschulden und Stromschulden**
  - 11. Räumungsklage**
  - 12. Zweckentsprechende Verwendung**
  - 13. Wohngeld**
  - 14. KdU-Zuschuss für Auszubildende**
  - 15. Berechnungshilfen**
- Anlage 1 Berücksichtigung von Warmwasser vom 01.07.2006 – 31.12.2010**
- Anlage 2 Heizungshilfen 2007 – 2016**
- Anlage 3 Ermittlung der angemessenen Heizkosten**

## **1. Anspruchsberechtigte**

- (1) Für jede Einzelperson ist eine Aufteilung der Kosten der Unterkunft erforderlich. Sind in der Haushaltsgemeinschaft Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, ist der auf sie treffende Anteil der Unterkunftskosten abzuziehen. Bei einem Untermietvertrag (z.B. volljährige Kinder im Haushalt), ist dieser für die Berechnung des Unterkunftskostenanteils maßgeblich, maximal die anteiligen Unterkunftskosten. Soweit ein Untermietvertrag den SGB-II-Träger benachteiligt, handelt es sich um einen Scheinvertrag (§ 117 BGB) bzw. sittenwidriges Rechtsgeschäft (FEVS 58, 170; vgl. LSG Rheinland-Pfalz v. 14.07.06 L 1 B 23/06 As ER). **Unterkunftskosten für jede Einzelperson (22.1)**
- (2) Wird dem Hilfebedürftigen unentgeltlich Unterkunft zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 (DA 9.13) **Mietfreiheit (22.2)**
- (3) Bei einer Wohngemeinschaft ist auf die Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft und die Angemessenheit der Wohnungsgröße für jede einzelne Bedarfsgemeinschaft abzustellen. Es erfolgt keine fiktive Berechnung für die Angemessenheit einer Haushaltsgemeinschaft (BSG v. 18.06.08 B14/11b AS 61/06 R) **Wohngemeinschaft (22.3)**
- (4) Auch die Vergütung für einen Beherbergungsbetrieb ist bis zu 6 Monate in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen. **Obdachlose (22.4)**
- (5) Kosten für unsachgemäßen Gebrauch (Beschädigungen) sind nicht zu übernehmen. Werden Aufwendungen für unsachgemäße Beschädigung mit der Kautionsverrechnung verrechnet, ist der Verrechnungsbetrag grundsätzlich vom Leistungsberechtigten zurückzufordern. **Beschädigungen (22.5)**
- (6) Soweit in den Kosten der Unterkunft Leistungen enthalten sind, die bereits mit der Regelleistung abgegolten wurden, sind diese abzuziehen. Strom, der im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, ist gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 Alg II-V bei einer alleinstehenden Person mit einem Betrag von 28,27 Euro des Regelbedarfs (Anteil aus Abteilung 04 der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben) zu berücksichtigen. Da die Pauschale für angemessene private Versicherungen diesen Anteil übersteigt, kommt es nur zu einer Anrechnung, wenn die leistungsberechtigte Person weiteres Einkommen erzielt. Lediglich in diesem Fall ist zu prüfen, ob der tatsächliche Verkehrswert des Stromes geringer als der Anteil an dem Regelbedarf ist (DA 11.23). **Regelleistung als Bestandteil der Unterkunftskosten (22.6)**
- (7) Einnahmen aus Untervermietung sind bei den Unterkunftskosten abzusetzen und nicht als Einkommen anzurechnen (DA 11.75). **Untervermietung (22.7)**

## 2. Angemessene Unterkunftskosten

Angemessene Unterkunftskosten beurteilen sich nach der Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten (ohne Heizkosten, ohne Warmwasser oder Energie; LPK § 22 Rz 26; Thüringer LSG L7AS 334/05 ER). Eine Unterkunft ist auch dann noch angemessen, wenn

### **Angemessene Unterkunftskosten (22.8)**

- die Überschreitung geringfügig ist (max. 10 €), wobei die wirtschaftliche Überlegung zu den anstehenden Kosten für Umzug und Auszugsrenovierung maßgeblich ist
- in absehbarer Zeit weitere Personen hinzukommen (insbesondere bei Schwangerschaft)
- bei akuten bzw. schwer chronisch kranken Personen der Umzug nicht zumutbar oder die Pflege von Angehörigen nicht mehr gewährleistet ist

### **2.1 Stadt Amberg ab 01.07.2020**

Für die Unterkunftskosten und Betriebskosten werden im Stadtgebiet Amberg monatlich folgende angemessenen Unterkunftskosten (Höchstbeträge) festgesetzt:

	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>Allein- erziehende, max. 70 qm</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>	<b>5 Personen</b>
<b>Wohnungsgröße</b>	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
<b>Kaltmiete incl. Betriebskosten</b>	352,00 €	424,00 €	450,00 €	474,00 €	594,00 €	676,00 €

#### **Miethöchstgrenze der Stadt Amberg vom 01.07.2019 – 30.06.2020**

	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>Allein- erziehende, max. 70 qm</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>	<b>5 Personen</b>
<b>Wohnungsgröße</b>	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
<b>Kaltmiete incl. Betriebskosten</b>	340,00 €	410,00 €	435,00 €	459,00 €	575,00 €	654,00 €

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **102,00 €**.

#### **Miethöchstgrenze der Stadt Amberg vom 01.07.2017 – 30.06.2019**

<b>1</b>	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>Allein- erziehende, max. 70 qm</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>	<b>5 Personen</b>
<b>Wohnungsgröße</b>	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
<b>Kaltmiete incl. Betriebskosten</b>	304,00 €	387,00 €	416,00 €	444,00 €	523,00 €	570,00 €

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **80,00 €**

#### **Miethöchstgrenzen der Stadt Amberg vom 01.07.2014 bis 30.06.2016**

	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>Allein- erziehende,</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>	<b>5 Personen</b>
--	---------------------	-----------------------	--------------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------



			max. 70 qm			
Wohnungsgröße	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
Kaltmiete incl. Betriebskosten	298,00 €	387,00 €	416,00 €	444,00 €	523,00 €	563,00 €

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **80,00 €**

### **Miethöchstgrenzen der Stadt Amberg vom 01.07.2012 bis 30.06.2014**

	<i>1 Person</i>	<i>2 Personen</i>	<i>Allein- erziehende, max. 70 qm</i>	<i>3 Personen</i>	<i>4 Personen</i>	<i>5 Personen</i>
Wohnungsgröße	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
Kaltmiete incl. Betriebskosten	285,00 €	365,00 €	388,00 €	411,00 €	483,00 €	563,00 €

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **80,00 €**.

### **Miethöchstgrenzen der Stadt Amberg bis einschließlich 30.06.2012**

	<i>1 Person</i>	<i>2 Personen</i>	<i>Allein- erziehende, max. 70 qm</i>	<i>3 Personen</i>	<i>4 Personen</i>	<i>5 Personen</i>
Wohnungsgröße	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
Kaltmiete incl. Betriebskosten	280,00 €	355,55 €	382,90 €	410,25 €	482,40 €	562,80 €

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **66,00 €**

### **Emma-Lampert-Haus**

Für Leistungsberechtigte die im Emma-Lampert-Haus, Paulanerplatz 11 in Amberg untergebracht sind, sind zu gewähren:

#### **ab 01.01.2016**

Kaltmiete incl. Nebenkosten ein Betrag von **326,00 €**  
für Heizung ein Betrag von **62,00 €**  
**insgesamt 388,00 €**

#### **ab 01.07.2014 – 31.12.2015**

Kaltmiete incl. Nebenkosten ein Betrag von 298,00 €  
für Heizung ein Betrag von 60,00 €  
**insgesamt 358,00 €**

#### **ab 01.07.2012 bis 30.06.2014**

Kaltmiete incl. Nebenkosten ein Betrag von 285,00 €  
für Heizung ein Betrag von 60,00 €  
**insgesamt 345,00 €**

Die Leistungen sind direkt an den Träger des Emma-Lampert-Hauses, das Diakonische Werk Sulzbach-Rosenberg e.V. zu überweisen.

## 2.2 Landkreis Amberg-Sulzbach (ab 01.01.2016)

Für die Unterkunftskosten und Betriebskosten werden im Landkreis Amberg- Sulzbach ab 01.01.2016 monatlich folgende angemessenen Unterkunftskosten (Höchstbeträge) festgesetzt:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
<b>Wohnungsgröße</b>	<b>50 qm</b>	<b>65 qm</b>	<b>75qm</b>	<b>90 qm</b>	<b>105 qm</b>
<b>Kaltmiete incl. Betriebskosten</b>	<b>312,00 €</b>	<b>378,00 €</b>	<b>450,00 €</b>	<b>525,00 €</b>	<b>600,00 €</b>

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche **um 15 qm** und die Kaltmiete einschließlich Nebenkosten **um 71,00 €**.

### ***Miethöchstgrenzen des Landkreises Amberg-Sulzbach bis einschließlich 31.12.2015***

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
<i>Kaltmiete incl. Betriebskosten</i>	<i>292,00</i>	<i>352,00</i>	<i>424,00</i>	<i>490,00</i>	<i>561,00</i>

*Für jede weitere Person wird ein Betrag von 66,00 € und 15 m<sup>2</sup> Wohnraumgröße zugestanden.*

### **3. Nebenkosten**

- (1) Alle vertraglich festgelegten laufenden Nebenkosten i. S. d. § 2 **Nebenkosten (22.9)**  
Betriebskostenverordnung (BetrKV) gehören zum Bedarf für die Unterkunft (Grundsteuer; Wasserversorgung; Wasserentsorgung; Heizung, Warmwasser Aufzug; Straßenreinigung und Müllgebühren; Gebäudereinigung; Gartenpflege; Außenbeleuchtung; Schornsteinreinigung; Sach- und Haftpflichtversicherungen; Hauswart; Antennenanlage).  
Nicht zu den Betriebskosten gehören die Kosten der Verwaltung sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des Gebäudes (§ 1 BetrKV).
- (2) Sofern Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet wird, sind die Kosten Bestandteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff.) **Warmwasser (22.10)**  
Wird Warmwasser zum Beispiel über einen Durchlauferhitzer oder eine Gastherme dezentral erzeugt, erfolgt die Abrechnung nicht über die Heizkosten mit dem Vermieter, sondern über die Haushaltsenergie mit dem Energielieferanten (Strom oder Gas). Die Haushaltsenergie ist zwar grundsätzlich mit dem Regelbedarf abgedeckt. Nicht berücksichtigt ist jedoch ein erhöhter Energieverbrauch, wie er durch die dezentrale Warmwassererzeugung mit Strom oder Gas entsteht. Zum Ausgleich dieses Mehraufwands ist bei betroffenen Leistungsberechtigten ein in der Regel pauschalierter Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 anzuerkennen (DA 21.43-21.45).
- (3) Ist für Heizung, Warmwasser und Kochen mit Strom eine Pauschale zu entrichten, sind 60 % der Kosten für Heizung und 40 % der Kosten für Warmwasser, Kochen und allgemeinem Strom anzusetzen. **Strom (22.11)**  
Kostenfrei zur Verfügung gestellter Strom ist in der Regel nicht mehr als Sachbezugseinkommen zu berücksichtigen.

- (4) Ist für die abgelaufene Abrechnungsperiode eine Nachzahlung zu leisten, ist diese zu übernehmen. Bei Guthaben ist diese als Absetzung von den Unterkunftskosten zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 3). Fällt die Nachzahlung oder das Guthaben nach dem Umzug in den Bereich eines anderen Leistungsträgers, so ist letzterer zuständig. **Guthaben/  
Nachzahlung  
(22.12)**
- (5) Der Vermieter hat die Abrechnung innerhalb eines Jahres nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung ausgeschlossen (§ 556 BGB). **Abrechnungs-  
zeitraum  
(22.13)**
- (6) **Zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten wird auf die Anlage 3 zur DA verwiesen.** Bei Erstanträgen bzw. Nachzahlungen ist bei unangemessenen Heizkosten der Zusatz aufzunehmen, dass die tatsächlichen Heizkosten für höchstens 6 Monate übernommen werden. Die Aufforderung, die Heizkosten zu senken, muss im Verhältnis zu Umzugskosten bzw. Mehrkosten für die neue Wohnung stehen. **Heizkosten  
(22.14)**
- (7) Bei möblierter Wohnung erfolgt keine Kürzung der Unterkunftskosten (BayLSG L 7 AS 6/06 v. 17.02.06, a. A. BSG vom 15.04.08 – B 14/7b AS 58/06 R) **Möblierung  
(22.15)**
- (8) Müssen sich die Leistungsempfänger die Brennstoffe selbst besorgen (Einzelöfen), sind Heizungshilfen für den Zeitraum Oktober bis April eines jeden Jahres zu gewähren. Für die Heizperiode 2016/2017 werden folgende Heizungshilfen gewährt: **Heizungshilfen  
(22.16)**

**Heizungshilfe 2019/2020 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	<b>Flüssige Brennstoffe</b>	<b>Feste Brennstoffe</b>
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 v.H.)	<b>625,00 €</b>	<b>350,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 v.H.)	<b>781,25 €</b>	<b>437,50 €</b>
c) Haushalte mit 5 oder mehr hilfebedürftigen Personen (150 v.H.)	<b>937,50 €</b>	<b>525,00 €</b>
d) Sonstige Haushaltsangehörige; Empfänger von Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG) (25 v.H.)	<b>156,25 €</b>	<b>87,50 €</b>

**Heizungshilfen 2018/2019 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	<b>Flüssige Brennstoffe</b>	<b>Feste Brennstoffe</b>
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 v.H.)	<b>690,00 €</b>	<b>400,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 v.H.)	<b>862,50 €</b>	<b>500,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 oder mehr hilfebedürftigen Personen (150 v.H.)	<b>1035,00 €</b>	<b>600,00 €</b>

d) Sonstige Haushaltsangehörige; Empfänger von Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG) (25 v.H.)	<b>172,50 €</b>	<b>100,00 €</b>
--	-----------------	-----------------

---

## Heizungshilfen 2017/2018 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	Flüssige Brennstoffe	Feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 v.H.)	500,00 €	340,00 €
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 v.H.)	625,00 €	425,00 €
c) Haushalte mit 5 oder mehr hilfebedürftigen Personen (150 v.H.)	750,00 €	510,00 €
d) Sonstige Haushaltsangehörige; Empfänger von Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG) (25 v.H.)	125,00 €	85,00 €

### 4. Garagen/Stellplätze

Kosten für Garagen/Stellplätze werden nicht anerkannt. Falls kein Betrag festgelegt wurde, sind 10 Euro für einen Stellplatz und 20 Euro für eine Garage anzusetzen (§ 15 Abs. 3 WoGV analog).

**Garagen/  
Stellplätze  
(22.17)**

### 5. Eigenheimbesitzer/eigengenutzte ETW

- (1) Bei Eigenheimbesitzer/eigengenutzte ETW sind Schuldzinsen bis zur entsprechenden angemessenen Kaltmiete zu übernehmen. Tilgungsraten sind bis zur Höhe der angemessenen Unterkunftskosten zu übernehmen, wenn diese nicht vermeidbar sind (BSG v. 18.06.08 B 14/11 b AS 67/06 R). Vorweg ist die Stundung der Tilgungsraten bei der kreditgebenden Bank zu beantragen.

**Schuldzinsen/  
Tilgung  
(22.18)**

Da in den Tabellen des Landkreises Amberg-Sulzbach in den angemessenen Unterkunftskosten auch die Nebenkosten enthalten sind, sind die Schuldzinsen und Nebenkosten bis zur angemessenen Höhe anzusetzen. Übersteigende Nebenkosten sind nicht zu übernehmen. Schuldzinsen werden berücksichtigt, wenn diese tatsächlich gezahlt werden (BSG v. 07.11.06 – B 7b AS 8/06 R).

- (2) Für eigengenutzte ETW sind die Nebenkosten wie unter Ziff. 22.8 zu berücksichtigen. Abweichend von Ziff. 22.8 ist bei eigengenutzter ETW auch die Instandhaltungsrücklage und Kosten für die Verwaltung (§ 1 BetrKV) zu übernehmen (FEVS 58, 461).

**Nebenkosten für  
ETW  
(22.19)**

- (3) Bei Eigenheimbesitzern sind die Nebenkosten wie unter Ziff. 22.8 zu berücksichtigen.

**Nebenkosten für  
Eigenheime  
(22.20)**

- (4) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt (§ 22 Abs. 2).

**Instandhaltung  
und Reparatur  
von  
Wohneigentum  
(22.21)**

Es muss sich dabei um zeitlich besonders dringliche unabweisbare Aufwendungen handeln, die absolut unerlässlich sind (z.B. unabweisbare Dachreparatur oder Heizungsreparatur)  
Bei Kanalanschlussgebühren ist vor einer Übernahme eine evtl.

Stundung bzw. Ratenzahlung bei der Kommune zu beantragen.

Die zu übernehmenden Aufwendungen müssen unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sein.

Eigentümer und Mieter sind gleich zu behandeln. Deshalb Begrenzung auf Unterkunfts-kosten, die auch bei einem Mieter in 12 Monaten insgesamt als angemessene KdU berücksichtigt werden können. Wenn laufende KdU schon unangemessen sind, gibt es keinen Zuschuss (aber Darlehen möglich).

Der die angemessenen Kosten übersteigende Betrag für unabweisbare Aufwendungen kann als ergänzendes Darlehen übernommen werden, das dinglich gesichert werden soll. Für dieses Darlehen ist § 42 a n.F. zu beachten.

Wenn die laufende KdU (z.B. aufgrund hoher Schuldzinsen) schon unangemessen ist, kann kein Zuschuss gewährt werden. In solchen Fällen ist nur ein Darlehen möglich!

## **6. Umzug/unangemessene Unterkunfts-kosten**

- (1) Zur Abrechnung von Nebenkosten nach einem Umzug wird auf DA 22.11 verwiesen. **Umzug (22.22)**

Ein Umzug ist notwendig, beim Wechsel von einer unangemessenen in eine angemessene Wohnung, bei Auszug aus der Obdachlosenunterkunft, zusätzliche Aufnahme von Personen und bei Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches (§ 121 Abs. 4 SGB III). Bei Arbeitsaufnahme ist vorrangig eine Umzugskostenbeihilfe aus dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB II bei der AV zu beantragen. Werden gesundheitliche Gründe bzw. Mietmängel angeführt, ist in der Regel eine Überprüfung durch den Außendienst zu veranlassen und ggf. das Gesundheitsamt mit zu beteiligen. Bei Mietmängeln haben die Mieter vorrangig ihren Anspruch aus dem Mietvertrag durchzusetzen.

Grundsätzlich ist drauf hinzuwirken, dass der Umzug in Eigenregie durchgeführt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen werden kann. Eine notwendige Helferpauschale von insgesamt 50,00 € kann dabei übernommen werden. Für einen notwendigen Umzug können Umzugskosten mit pauschal bis zu 300,- € geleistet werden, soweit keine höheren Kosten notwendig sind. Sollte ein besonderer Umzugswagen (Selbstfahrer) erforderlich sein, sind entsprechende Angebote von Autovermietungen vorzulegen (in der Regel 2 Angebote). Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob der Umzug über die Dienstleistung (Sachleistungsschein) eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege abgerechnet werden kann. Umzugskosten in eine unangemessene Wohnung werden nicht übernommen (SG Rgbg, Az S 8 AS 368/05).

Umzugskosten werden momentan nur noch vom Werkhof als Träger der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt! Sollte der Umzug nicht vom Werkhof bewerkstelligt werden können und auch nicht in Eigenregie durchgeführt werden können, sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen.

- (2) Das Zustimmungserfordernis des Jobcenters zum Umzug hat nur **Unangemessene**

Aufklärungs- und Warnfunktion. War der Umzug objektiv notwendig, sind die bisherigen bzw. künftigen angemessenen Unterkunftskosten auch bei nachträglicher Antragstellung zu übernehmen (FEVS 58, 376). Die Umzugskosten selbst können jedoch bei fehlender vorheriger Antragstellung nicht übernommen werden (BayLSG L 7B 728/07 AS ER v. 14.08.07).

**Unterkunftskosten  
(22.23)**

Für den Umzug während des laufenden Monats oder einzelner Mitglieder des Haushaltes wird auf die DA 36.15 ff verwiesen.

Die unangemessenen Unterkunftskosten werden nur solange anerkannt, als eine Senkung der Unterkunftskosten z.B. durch Umzug, Untervermietung oder Mietnachlass nicht möglich ist, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. Diese 6-Monats-Frist kann sich angemessen verlängern, wenn der (bereits) neue vorzulegende Mietvertrag einen Mietbeginn erst in 1-2 Monaten nach Ende der Frist vorsieht.

Die Bemühungen zu einem Wohnungswechsel sind substantiiert mit Zeitungsausschnitten, Namen der potentiellen Vermieter, Bewerbungen bei Wohnungsbauträgern sowie entsprechenden Absagen schriftlich zu belegen.

## **7. Mietkaution**

Die Mietkaution ist bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger zu übernehmen (§ 22 Abs. 6 SGB II). Mietkaution ist nur bei laufender Hilfestellung zu leisten (BayStMAS v. 25.07.05 – I 3/2337/5/40/05, § 21 Satz 2 SGB XII, DA 5.5). Kautionszahlung ist auch nicht zu übernehmen, wenn die (künftigen) Unterkunftskosten unangemessen hoch sind (OVG Hamburg, FEVS 44, 293).

**Mietkaution  
(22.24)**

Die Mietkaution ist als Darlehen zu übernehmen.

Für die Abwicklung des Darlehens gilt § 42 a n.F.

Die Kautionszahlung ist durch Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs zu tilgen (§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II).

## **8. Auszug U25**

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat (§ 22 Abs. 5 SGB II).

**Auszug U25  
(22.25)**

Ziehen arbeitslose junge Erwachsene ohne Genehmigung des kommunalen Trägers aus erhalten sie

- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur einen Regelsatz von 291 € statt 364 € (§ 20 Abs. 3 SGB II) sie werden so gestellt, als ob sie noch bei ihren Eltern leben würden.
- Sie erhalten außerdem bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keinerlei Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II)

- Keinerlei Beihilfen für Erstaussstattung der Wohnung (§ 24 Abs. 6 SGB II)

Wenn junge Erwachsene unter 25, die keine ALG II Leistungen beziehen, vor der Beantragung von Leistungen in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen, werden ihnen ebenfalls keine Unterkunfts- und Heizungskosten ersetzt (§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II) – LSG Sachsen-Anhalt vom 03.06.10 L 5 AS 155/10 ER-

Die Zusicherung des JC zum Umzug müssen U 25 nur einholen, wenn sie ab Beginn des neuen Mietverhältnisses ALG II beanspruchen.

Ein missbräuchliches Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit müsste das JC beweisen (etwa, wenn jemand ohne ausreichendes Einkommen umzieht und nicht sofort ALG II beantragt, sondern kurze Zeit abwartet).

Ein Auszug ist zu genehmigen, wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (§ 22 Abs. 5 Nr. 1 SGB II).

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Ausnahme streng auszulegen. Schwerwiegende soziale Gründe, auf Grund derer eine Verweisung auf die Wohnung der Eltern nicht zumutbar ist, sind z.B. auch dann gegeben,

- wenn eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder nachhaltig und dauerhaft gestört ist (seit Kindesalter auswärts untergebracht)
- wenn Gefahr für das körperliche, geistige Wohl besteht (Elternteil ist alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch krank)
- wenn das Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern oder Heim (§§ 33, 34 SGB VIII) untergebracht war
- wenn sozialpädagogische Intensivbetreuung (§ 35 SGB VIII) besteht
- bei Heirat (vgl. Art. 6 GG), jedoch nicht bei eheähnlicher Gemeinschaft
- bei Schwangerschaft

Die Einschaltung der Jugendhilfe oder der Polizei ist ein wichtiges Indiz für schwerwiegende soziale Gründe im Sinne des § 22 Abs. 5 SGB II.

Bei der Beurteilung von schwerwiegenden sozialen Gründen kann eine fachliche Bewertung vom Jugendamt eingeholt werden, wenn der/die Jugendliche in der Vergangenheit durch das Jugendamt betreut wurde.

**§ 22 Abs. 5 SGB II ist nur anzuwenden, wenn ein U25er aus dem Elternhaushalt ausziehen will.**

Es besteht **keine Pflicht**

- des U 25, mit den Eltern mitzuziehen (LSG Thüringen vom 06.02.07 L 7 B 69/06 AS)
- der Eltern den U 25 bei Umzug den U 25 mitzunehmen (LSG Niedersachsen-Bremen vom 30.03.01, L 13 AS 38/07 ER)
- Ziehen die Eltern um und lassen den U 25 in der alten Wohnung zurück ist § 22 Abs. 5 grundsätzlich nicht anwendbar (LSG Schleswig-Holstein v. 18.03.07 L 11 B 13/07 AS ER)

## **9. Maklerkosten**



Maklerkosten werden in der Regel nicht übernommen. Die Leistungsempfänger sind insoweit auf die Tagespresse, örtlichen Wohnungsbauträger sowie die Vergabe von Sozialwohnungen zu verweisen.

**Maklerkosten  
(22.26)**

## **10. Mietschulden und Stromschulden**

- (1) Mietschulden bei unangemessenen Unterkunftskosten werden nicht übernommen.

**Mietschulden  
(22.27)**

Eine drohende Stromsperre kann mit einem Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II durch kommunale Leistungen abgewendet werden.

- (2) Für Bedarfsgemeinschaften, die nicht hilfebedürftig sind, da übersteigendes Einkommen vorhanden ist, ist das Sozialamt für die Stromschulden oder Mietschulden zuständig (§ 21 Satz 2 SGB XII i.V.m. § 34 SGB XII, DA 5.5).

**Zuständigkeit von  
Sozialamt  
(22.28)**

- (3) Bei Stromschulden ab 100 € sind die Energieversorger berechtigt, unter einer Androhungsfrist von 4 Wochen die Energieversorgung zu unterbrechen (Stromsperre!) Trotz Androhung der Stromsperre bereits in der Mahnung, sind die Kunden vorrangig bzgl. Ratenzahlung an den Stromanbieter zu verweisen. (§ 19 Abs. 2 - Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) (s. Verfahren bei Stromschulden).

**Stromschulden  
(22.29)**

Schema Stromschulden mit Heizstrom:

<\\Dst.baintern.de\dfs\743\Ablagen\D74302-Jobcenter-AM-AS\Leistung\Amberg\Unterkunftskosten\Stromschulden\Schema\Stromschulden mit Heizstrom.docx>

Schema Stromschulden ohne Heizstrom:

<\\Dst.baintern.de\dfs\743\Ablagen\D74302-Jobcenter-AM-AS\Leistung\Amberg\Unterkunftskosten\Stromschulden\Schema\Stromschulden ohne Heizstrom.docx>

## **11. Räumungsklage**

Die Mitteilung der Räumungsklage von Wohnraum an die ARGE ist zu bearbeiten, sobald ein Antrag auf ein Darlehen für Mietschulden eingereicht wird. Soweit der Vermieter erklärt, dass er das Mietverhältnis nicht fortsetzen will und (mindestens) auf eine fristgemäße Kündigung besteht (§ 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB, BGH - VIII ZR 6/04 -), ist kein Darlehen zu gewähren. Eine anhängige Räumungsklage rechtfertigt die Direktzahlung der Miete an den Vermieter (§ 22 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 SGBII). Bis zum Ablauf der Räumungsfrist laut dem vom Vermieter aufgrund der Räumungsklage erwirkten Räumungstitel (Urteil aus Räumungsklage) **ist die Miete im Rahmen des § 22 SGB II zu übernehmen und direkt an den Vermieter zu überweisen.**

**Räumungsklage  
(22.30)**

## **12. Zweckentsprechende Verwendung**

- (1) Auf Antrag der leistungsberechtigten Person (z.B. Vermerk im Mietvertrag) sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen (§ 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II).

**Abzweigung der  
Miete  
(22.31)**

Wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist, insbesondere bei Mietschulden ist die Miete sowie eventuelle Nachzahlungen für Nebenkosten direkt an den Vermieter zu leisten (§

22 Abs. 7 Satz 2 SGB II) auch wenn der Leistungsberechtigte nicht einverstanden ist.

Bei einer Sanktion bzw. Minderung des ALG II um mindestens 60 Prozent soll der Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (z.B. Energieversorger) gezahlt werden § 31a Abs. 3 S. 3 SGB II (DA 31.54).

In solchen Fällen verbleibt es bei der Direktzahlung an den Vermieter bis der Leistungsberechtigte nach dem Sanktionszeitraum der Direktzahlung ausdrücklich widerspricht.

- (2) Der Leistungsempfänger ist über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

### **13. Wohngeld**

- (1) Vom Wohngeld sind Empfänger von Alg II/Sozialgeld, wenn diese Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind, ausgeschlossen. Wird im laufenden Wohngeldbezug (z.B. bei Wechsel aus ALG I-Bezug) ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, entfällt der Wohngeldanspruch. Gem. § 28 Abs. 3 WoGG wird der Wohngeldbewilligungsbescheid mit der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II kraft Gesetzes automatisch unwirksam. Sofern die Wohngeldbehörde zum Zeitpunkt der Wohngeldzahlung keine Kenntnis über den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II hatte, hat die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X gegenüber der Grundsicherungsstelle (DA 12a.6g).  
**Ausschluss von Wohngeld (22.32)**
- (2) In Mischhaushalten, in denen Personen keinen ALG-II-Anspruch haben, können diese Personen den Wohngeldantrag stellen (§ 1 Abs. 3, § 11 Abs. 3 WoGG). Bafög-Empfänger haben grundsätzlich keinen Leistungsanspruch. Besteht ein Bafög-Anspruch bzw. BAB-Anspruch nur dem Grunde nach und werden keine Leistungen von der Bafög-Stelle bewilligt, ist jedoch ein Wohngeldanspruch gegeben (z. Bsp. Förderhöchstdauer oder persönliche Altersgrenze überschritten, Zweitausbildung, Wohnung bei den Eltern vgl. § 20 Abs. 2 Satz 3 WoGG, 20.21 WWoGVwV).  
**Kein Ausschluss von Wohngeld (22.33)**
- (3) Seit dem 01. April 2011 sind Leistungsberechtigte nicht mehr verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit **aller** Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten beseitigt würde (§ 12 a S. 2 Nr. 2 SGB II, DA 12a/6a). Keine Aufforderung mehr an einzelne Personen einer BG zu Wohngeldantragstellung.  
**Wegfall sog. „Kinderwohngeld“ (22.34)**
- (4) Ein Verzicht auf Alg II und Antragstellung auf Wohngeld ist stets möglich (§ 8 Abs. 2 WoGG, § 46 Abs. 2 SGB I). Umgekehrt ist ein Verzicht auf Wohngeld zu Lasten von Alg II nicht möglich. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen einer fiktiven Wohngeldberechnung die Bedarfsgemeinschaft durch Zahlung des Wohngeldes aus dem Leistungsbezug fällt (§ 9 Abs. 1 SGB II, § 1 Abs. 2 WoGG).  
**Verzicht (22.35)**

### **14. KdU-Zuschuss für Auszubildende**

## Die Rechtsgrundlage für ein KdU-Zuschuss für Auszubildende wurde von § 22 Abs. 7 a.F. in § 27 Abs. 3 n.F. verschoben!

Statt „Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen KdU,“ jetzt „Zuschuss zu den angemessenen KdU, soweit der Bedarf entsprechend § 19 Abs. 3 SGB II ungedeckt ist (§ 19 Abs. 3: Bedarf minus Einkommen = Leistung).

(1) Folgende Personenkreise sind anspruchsberechtigt:

**Anspruchsberechtigte (22.36)**

- werden Auszubildende, die wegen Einkommen/Vermögen aus der Ausbildungsförderung ausgeschlossen werden.
- Auszubildende mit eigenem Haushalt erhalten BAB in Höhe von 572 Euro (348 Euro BAB und max. 224 Euro Wohnkosten: § 65 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BAföG).
- Teilnehmer von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit eigenem Haushalt erhalten BAB in Höhe von 539 Euro (407 Euro BAB und 132 Euro Wohnkosten: § 66 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BAföG).
- Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt erhalten Bafög in Höhe von 391 € bzw. 543 € (391 € Bafög bzw. 543 BAföG und 132 € Wohnkosten: § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BAföG).
- Studenten im Haushalt der Eltern erhalten BAföG in Höhe von 397 Euro (Fachschule, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasium, Kolleg) bzw. 348 Euro (Höhere Fachschulen, Hochschulen) zzgl. 49 Euro Wohnkosten (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)
- Schüler im Bezug von BAföG in weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die in einem eigenen Haushalt untergebracht sind und die Ausbildungsstätte von der Wohnung aus nicht erreichbar ist oder verheiratet ist oder mit einem Kind zusammenlebt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 2, Abs. 3 BAföG). Diese erhalten 333 Euro Bafög und 132 Euro für Wohnkosten.
- Auszubildende mit Behinderung im Haushalt der Eltern erhalten Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von 316 Euro, soweit er verheiratet ist oder über 21 Jahre 397 Euro incl. Wohnkosten (§101 Abs. 3 SGB III, § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).
- Auszubildende mit Behinderung, außerhalb des Elternhauses, erhalten Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von 572 Euro (348 € BAB und 224 € Wohnkosten: § 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BAföG).
- Behinderte Teilnehmer von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit eigenem Haushalt erhalten Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von 465 Euro (333 Euro BAB und 132 Euro Wohnkosten: § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BAföG).

(2) Nicht Anspruchsberechtigt nach § 22 Abs. 7 SGB II sind

- Kunden, die wegen Überschreiten der Förderdauer keinen Anspruch auf BAB oder BAföG haben.
- Studenten die nicht bei Ihren Eltern wohnen, sondern einen eigenen Haushalt haben (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
- und eine Fachschule, Abendgymnasium, Kolleg besuchen, erhalten 572 € (348 € BAföG zzgl. 224 Euro Wohnkosten: § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
- und eine Höhere Fachschulen oder Hochschule besuchen erhalten 597€ (373 € BAföG zzgl. 224 Euro Wohnkosten: § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
- Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung im Haushalt der Eltern erhalten kein BAB (§ 7 Abs. 6 Nr. 1,2. Alt. SGB II, § 66 Abs. 1 SGB III, § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG).
- Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Haushalt der Eltern erhalten BAB in Höhe von 216 Euro (§7 Abs. 6 Nr. 2, 2. Alt., § 66 Abs. 1 SGB III, § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)
- Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzen und im Haushalt der Eltern wohnen erhalten BAföG in Höhe von 216 Euro (§ 7 Abs. 6 Nr. 2, 1. Alt., § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)
- Auszug aus der elterlichen Wohnung ohne Zustimmung durch das Jobcenter (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II)

**Nicht Anspruchsberechtigt  
(22.37)**

(3) Vordruck und Antrag zum Zuschuss befinden sich im Intranet unter „Interner Service > SGB II > Arbeitsmittel.“

**Verfahren  
(22.38)**

Der Leistungsfall wird in der ZPDV und in A2LL erfasst und auch über A2LL ausbezahlt.

Es besteht kein Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Buchungsstelle ist die 8xxx/681 12/11.

Der Zuschuss gilt nicht als ALG II (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

## **15. Berechnungshilfen ab 01.01.2009**

Für das Ring-Hotel in der Philipp-Melanchton-Str. 12 in Amberg sind als Bedarf für die Unterkunftskosten 20,23 € als Tagessatz zu hinterlegen. Dieser Betrag ist auch an die Obdachlosenbehörde der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – zu zahlen.

**Ring-Hotel  
(DA 22.40)**

Nach Ablauf von 6 Monaten sind nur noch die angemessenen Unterkunftskosten

- ab 01.07.2012 in Höhe von mtl. 285,00 € (incl. Nebenkosten)
- ab 01.07.2014 in Höhe von mtl. 298,00 € (incl. Nebenkosten)
- **ab 01.07.2016 in Höhe von mtl. 304,00 € (incl. Nebenkosten)**

zuzüglich 20,00 € Heizkosten zu gewähren.

Für die Pension Eckl, Barbarastr. 21, 92224 Amberg, sind als Bedarf für die Unterkunftskosten **bis einschl. 31.03.2012 12,75 € und ab 01.04.2012 13,25 € als Tagessatz** zu hinterlegen. Diese Beträge sind auch an die Obdachlosenbehörde der Stadt Amberg – Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt – zu zahlen. **Pension Eckl (DA 22.41)**

Nach Ablauf von 6 Monaten sind nur noch die angemessenen Unterkunftskosten

- ab 01.07.2012 in Höhe von mtl. 285,00 € (incl. Nebenkosten)
- ab 01.07.2014 in Höhe von mtl. 298,00 € (incl. Nebenkosten)
- **ab 01.07.2016 in Höhe von mtl. 304,00 € (incl. Nebenkosten)**

zuzüglich 20,00 € Heizkosten zu übernehmen.

## Anlage 1 gültig bis 31.12.2010

### Berücksichtigung von Warmwasser

(BSG v. 27.02.08 – B 14/11b AS 15/07 R und BMAS v. 04.08.08 Az.: II b 5 – 29101/1)

Warmwasser ist bereits in der Regelleistung enthalten und gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Muss für Heizung und Warmwasser ein Gesamtbetrag entrichtet werden und ist eine genaue Aufteilung der Kosten nicht zu erlangen, ist **ab 01.07.09** vom Gesamtbetrag ein Anteil von 1/6 der Heizkosten, jedoch maximal

- 6,47 € bei einer maßgebenden RL von 359,-- €
- 5,82 € bei einer maßgebenden RL von 323,-- €
- 5,18 € bei einer maßgebenden RL von 287,-- €
- 4,53 € bei einer maßgebenden RL von 251,-- €
- 3,88 € bei einer maßgebenden RL von 215,-- €

anzusetzen.

Warmwasser ist bereits in der Regelleistung enthalten und gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Muss für Heizung und Warmwasser ein Gesamtbetrag entrichtet werden und ist eine genaue Aufteilung der Kosten nicht zu erlangen, ist **ab 01.07.08** vom Gesamtbetrag ein Anteil von 1/6 der Heizkosten, jedoch maximal

- 6,33 € bei einer maßgebenden RL von 351,-- €

- 5,70 € bei einer maßgebenden RL von 316,-- €
  - 5,06 € bei einer maßgebenden RL von 281,-- €
  - 3,80 € bei einer maßgebenden RL von 211,-- €
- anzusetzen.

Warmwasser ist bereits in der Regelleistung enthalten und gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Muss für Heizung und Warmwasser ein Gesamtbetrag entrichtet werden und ist eine genaue Aufteilung der Kosten nicht zu erlangen, ist **ab 01.07.07** vom Gesamtbetrag ein Anteil von 1/6 der Heizkosten, jedoch maximal

- 6,26 € bei einer maßgebenden RL von 347,-- €
- 5,63 € bei einer maßgebenden RL von 312,-- €
- 5,01 € bei einer maßgebenden RL von 278,-- €
- 3,75 € bei einer maßgebenden RL von 208,-- €

anzusetzen.

Warmwasser ist bereits in der Regelleistung enthalten und gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Muss für Heizung und Warmwasser ein Gesamtbetrag entrichtet werden und ist eine genaue Aufteilung der Kosten nicht zu erlangen, ist **ab 01.07.06** vom Gesamtbetrag ein Anteil von 1/6 der Heizkosten, jedoch maximal

- 6,22 € bei einer maßgebenden RL von 345,-- €
- 5,61 € bei einer maßgebenden RL von 311,-- €
- 4,98 € bei einer maßgebenden RL von 276,-- €
- 3,73 € bei einer maßgebenden RL von 207,-- €

anzusetzen.

## Anlage 2

### Heizungshilfen 2009/2010 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>505,00 €</b>	<b>395,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 Eckwert)	<b>631,00 €</b>	<b>494,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 Eckwert)	<b>758,00 €</b>	<b>593,00 €</b>
d) Sonstige Haushaltsangehörige (25 % Eckwert)	<b>126,00 €</b>	<b>99,00 €</b>

### Heizungshilfen 2010/2011 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>590,00 €</b>	<b>360,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 Eckwert)	<b>738,00 €</b>	<b>450,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 Eckwert)	<b>885,00 €</b>	<b>540,00 €</b>
d) Sonstige Haushaltsangehörige (25 % Eckwert)	<b>148,00 €</b>	<b>90,00 €</b>

### Heizungshilfen 2011/2012 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>730,00 €</b>	<b>370,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>913,00 €</b>	<b>463,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>1.095,00 €</b>	<b>555,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>183,00 €</b>	<b>93,00 €</b>

### Heizungshilfen 2012/2013 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>800,00 €</b>	<b>380,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>1.000,00 €</b>	<b>463,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>1.200,00 €</b>	<b>570,00 €</b>

d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>200,00 €</b>	<b>95,00 €</b>
--	-----------------	----------------

#### **Heizungshilfen 2013/2014 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckert)	<b>770,00 €</b>	<b>370,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>963,00 €</b>	<b>463,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>1.155,00 €</b>	<b>555,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>193,00 €</b>	<b>93,00 €</b>

#### **Heizungshilfen 2014/2015 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckert)	<b>700,00 €</b>	<b>370,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>875,00 €</b>	<b>463,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>1.050,00 €</b>	<b>555,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>175,00 €</b>	<b>93,00 €</b>

#### **Heizungshilfen 2015/2016 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckert)	<b>520,00 €</b>	<b>340,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>650,00 €</b>	<b>425,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>780,00 €</b>	<b>510,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>130,00 €</b>	<b>85,00 €</b>

#### **Heizungshilfen 2016/2017 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckert)	<b>460,00 €</b>	<b>330,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>575,00 €</b>	<b>413,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>690,00 €</b>	<b>495,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>115,00 €</b>	<b>83,00 €</b>



### Heizungshilfen 2017/2018 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>500,00 €</b>	<b>340,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>625,00 €</b>	<b>425,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>750,00 €</b>	<b>510,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>125,00 €</b>	<b>85,00 €</b>

### Heizungshilfen 2018/2019 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>690,00 €</b>	<b>400,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>862,50 €</b>	<b>500,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>1.035,00 €</b>	<b>600,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>172,50 €</b>	<b>100,00 €</b>

### Anlage 3

#### Heizkosten

Aufwendungen für Heizung werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe als Bedarf berücksichtigt, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) kann zur Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten bei Heizöl, Erdgas und Fernwärme im Regelfall auf den bundesweiten Heizspiegel als Orientierungswert zurückgegriffen werden. Dieser sieht abhängig von der Gesamtgröße des Gebäudes (beginnend mit der Größenklasse 100 – 250 qm) und der jeweiligen Heizungsart (Heizöl, Erdgas oder Fernwärme) qm-bezogene **Jahreskosten** vor.

Anzuwenden ist die jeweils rechte Spalte (BSG-Urteil v. 02.07.2009 B 14 AS 36/08 R) des Heizspiegels, bezogen auf die angemessene tatsächliche Wohnfläche.

Zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten nach dem bundesweiten Heizspiegel ist deshalb in der Mietbescheinigung die Gesamtgröße bzw. die Gesamtwohnfläche des Hauses mit abzufragen.

Nach dem Heizspiegel 2018 ergeben sich folgende Beträge:

#### Heizöl

Gebäudefläche in qm	günstig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	< 8,40 €	8,41-11,70 €	11,71-16,20 €	> <b>16,21 €</b>

#### Erdgas

Gebäudefläche in qm	günstig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	< 8,10 €	8,11-12,50 €	12,51-17,90 €	> <b>17,90 €</b>

#### Fernwärme

Gebäudefläche in qm	günstig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	< 9,70 €	9,71-14,30 €	14,31-22,00 €	> <b>22,01 €</b>

Zur Ermittlung der **monatlichen Beträge je m<sup>2</sup>** sind die

**Heizkosten  
22.14**

**Orientierungswert  
22.14.1**

**Zu berücksichtigende**

jeweiligen **Jahresbeträge je m<sup>2</sup> durch 12 Monate** zu dividieren.

*Beispiel:* Vier-Personen-Haushalt, mit Ölzentralheizung und Wohnfläche 92 qm

16,20 € x 92 qm = 1.490,40 € ;

1.490,40 €: 12 Monate = 124,20 € /Monat

Bei Wohnraum, der mit anderen Brennstoffen (z.B. Kohle, Holz und Pellets) – zentral beheizt wird, gelten als **Orientierungswert** („Nichtprüfungsgrenze“) für angemessene Aufwendungen **1,20 €** Heizkosten (ohne WW) monatlich je qm angemessener Wohnfläche.

**1 Pers.** = bis zu **60,-- €** (50 qm x 1,20 €/qm)

**2 Pers.** = bis zu **78,-- €** (65 qm x 1,20 €/qm)

**3 Pers.** = bis zu **90,-- €** (75 qm x 1,20 €/qm)

**4 Pers.** = bis zu **108,-- €** (90 qm x 1,20 €/qm)

**5 Pers.** = bis zu **126,-- €** (105 qm x 1,20 €/qm)

usw.

Soweit die tatsächlichen Heizkosten den nach dem bundesweiten Heizspiegel bzw. unter Berücksichtigung von 1,20 € ermittelten **Orientierungswert unterschreiten**, ist – ohne nähere Prüfung - der tatsächliche Verbrauch als **angemessen** anzusehen

**Bei Überschreitung** des Wertes ist wie folgt zu differenzieren:

*1. Bei Anwendung des bundesweiten Heizspiegels*

Das BSG geht für den Regelfall davon aus, dass die den Orientierungswert übersteigenden Heizkosten aus einem Verbrauch bestehen, der dem allgemeinen Heizverhalten nicht mehr entspricht. Bei Überschreitung des Orientierungswertes sind vom Hilfebedürftigen Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen; ihm obliegt es, konkret vorzubringen, weshalb seine Aufwendungen über dem Orientierungswert liegen und gleichwohl angemessen sein sollen.

*2. In den übrigen Fällen (Berücksichtigung von 1,20 €/qm)*

Hier ist zu prüfen, ob und inwieweit die Überschreitung gerechtfertigt ist. Dabei ist zunächst auf ggf. aktenkundige oder sonstige Erkenntnisse zurück zu greifen (z. B. längere Erkrankung, Behinderung, Pflegebedürftigkeit des/der Leistungsberechtigten; Alter, Lage und Zustand der Wohnung/des Hauses), bevor in Einzelfällen ggf. der Außendienst beteiligt wird. Nur soweit sich zweifelsfrei konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der (über dem Orientierungswert liegende) tatsächliche Heizverbrauch auf unwirtschaftliches Heizverhalten der Wohnungsnutzer beruht, ist der Heizverbrauch unangemessen.

Bis dahin gilt jedoch für die monatlichen Abschlagsvorauszahlungen die Vermutung der Angemessenheit. Soweit der höhere Verbrauch durch eine „Unterschreitung“ der Summe aus der angemessenen Bruttokaltmiete (Grundmiete + Nebenkosten) und der zu berücksichtigenden

**Wohnfläche**  
**22.14.2**

**Überschreiten des**  
**Orientierungswertes**  
**22.14.3**

Warmwasserkosten „ausgeglichen“ werden kann, so dass in der **Gesamtbetrachtung aller Kosten (Grundmiete, NK und Heizung und Warmwasser)** die Angemessenheit gewahrt ist, ist der tatsächliche Verbrauch als angemessen zu berücksichtigen (sog. Produkttheorie). Dies gilt auch, wenn der höhere Verbrauch ggf. durch eine unangemessene Wohnfläche beeinflusst wird.

Die Gesamtbetrachtung ist bereits unter Berücksichtigung der monatlichen Abschläge für Heizung vorzunehmen; bei Vorlage der Verbrauchsabrechnung erfolgt eine aktuelle Prüfung (ggf. unter Anwendung des Bundesheizspiegels).

In den Fällen, bei denen laufende Heizkosten (Verbrauchskosten) nicht in Rechnung gestellt werden (z. B. bei Nutzung alternativer Energien), können ggf. die in den Nebenkosten enthaltenen Wartungskosten für die Heizungsanlage als laufender monatlicher Heizaufwand berücksichtigt werden. Damit soll eine Gesamtbetrachtung aller Kosten ermöglicht (und eine Benachteiligung vermieden) werden.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Kosten kommt ggf. auch bei einer **zentralen** Warmwasser-Bereitung die Übernahme des unangemessenen Teiles von Warmwasserkosten in Betracht, sofern die Summe aus der angemessenen Bruttokaltmiete, der als angemessen zu berücksichtigenden Heizkosten sowie der als angemessen zu berücksichtigenden Warmwasserkosten nicht überschritten wird.

Bei Beschaffung von Brennstoffen zur Beheizung von Wohnraum („Selbstversorger“) wird die Höhe der Heizungshilfen für die Heizperiode (Oktober – April) jährlich von den Kommunen ermittelt und festgesetzt.

Die Heizungshilfe ist grundsätzlich zu Beginn der Heizperiode mit den Regelleistungen für Oktober zu gewähren bzw. auszuführen. Die Leistung ist in einer Summe zu gewähren.

Sofern die Befüllung eines Heizöltanks durch den Mieter/Eigentümer während des Jahres bzw. außerhalb der Heizperiode erforderlich ist, sind ggf. erforderliche Nachbewilligungen im Regelfall an den sich nach dem bundesweiten Heizspiegel ergebenden maximalen Betrag für Heizöl auszurichten (Summe aus 19,20 € (bei einer Gebäudefläche v. 100-250 qm)  $\times$  qm angemessene bzw. tats. (falls die tatsächliche WF geringer als die angemessene ist) WF = Orientierungswert  $\cdot$  gewährte Heizhilfe = max.

Nachbewilligung).

Eine monatsanteilige Leistungsgewährung kommt nicht in Betracht.

Beim Betrieb von Nachtspeicherheizungen erfolgt die Verbrauchserfassung von Heiz- und Haushaltsstrom nach den Aussagen der Stromanbieter vor Ort jetzt grundsätzlich getrennt. Dies bedeutet, dass in der Verbrauchsabrechnung bzw. bei Neukunden in der Vertragsbestätigung zwei verschiedene Zählernummern aufgeführt sind.

**Der Zähler für Haushalts- bzw. Lichtstrom trägt die**

**Gesamtbetrachtung aller Kosten**  
**22.14.4**

**Selbstbeschaffung von Heizmittel/Brennstoffen**  
**22.14.5**

**Stromheizung/Nachtspeicher-Heizung**  
**22.14.6**

**Bezeichnung „Strom Basis/Strom Konstant“**

**Der Zähler für Heizstrom trägt die Bezeichnung „Wärme-Strom / Heiz-Strom“.**

Bei beiden Stromarten kann noch die Aufteilung in HT für Hochtarif und NT für Niedrigtarif gegeben sein.

Diese Differenzierung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Abnahme des Stroms.

Als Heizstrom sind bei zwei Erfassungsgeräten (Zählern) die für den Tarif Wärme-Strom/Heiz-Strom ausgewiesenen Kosten (HT und NT) zu übernehmen.

Bei einigen „Altverträgen“ erfolgt die Erfassung für Heiz- und Haushaltsstrom nach wie vor noch über einen Zähler. In diesen Fällen bedeutet HAT und NT jedoch nicht die Trennung Haushaltsstrom und Heizstrom, sondern bezieht sich auch auf den Zeitpunkt der Stromabnahme.

In solchen Fällen sind weiterhin fiktiv 60 % der monatlichen Stromkosten als Heizkosten und 40 % als Haushaltsenergie zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen für den Haushaltsstrom bleiben als Heizkostenbedarf stets unberücksichtigt.

Die Kosten für die Warmwasseraufbereitung sind durch den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II) abzugelten.

Dem Leistungsberechtigten ist ggf. aufzugeben, in einen günstigeren Stromtarif zu einem anderen Stromanbieter zu wechseln.

Bei lediglich einmaligem (nicht auch laufenden) Bedarf ist das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen in voller Höhe und entsprechend eines Bewilligungszeitraumes auf den einmaligen Heizbedarf anzurechnen (monatlich übersteigendes Einkommen X 6 Mte. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Bei zentral beheizbarem Wohnraum kommt ggf. auch (daneben) eine Beheizung mit Einzelöfen in Betracht; die insgesamt anzuerkennenden Heizkosten dürfen jedoch den sich aus dem bundesweiten Heizspiegel ergebenden maßgebenden Vergleichswert nicht überschreiten.

Die Kosten für die Bereitung von Warmwasser sind nicht durch die laufenden Leistungen für den Regelbedarf gedeckt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Soweit die Warmwasserbereitung durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (z. B. mittels Durchlauferhitzer/Boiler), ist ein **Mehrbedarf** nach § 21 Abs. 7 SGB II anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht bzw. ein Teil des angemessenen Warmwasser-Bereitungsaufwandes nach § 22 Abs. 1 SGB II anerkannt wird.

*Hinweis:*

*Der Verweis auf § 22 Abs. 1 SGB II beschreibt den Sachverhalt, dass in einem Haushalt das Warmwasser gemischt erzeugt wird (über die Heizungsanlage und über einen Durchlauferhitzer) und ein Teil der Kosten daher als Heizkostenbedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II anerkannt wird. Dies wird eher selten der Fall sein, ist aber bspw. denkbar, wenn in einem Haushalt mit Gasetagenheizung in einem Badezimmer ein Waschbecken oder*

**Einmalige Heizungshilfen  
An nicht laufend Unterstützte  
22.14.7**

**Kosten bei dezentrale  
Warmwasserbereitung  
22.14.8**

*eine Dusche nachgerüstet wird, wobei ein Anschluss an die Gasversorgung nicht möglich ist. Das Warmwasser würde dann über einen Durchlauferhitzer bereitete werden.*

Sofern die Warmwasserbereitung **zentral** erfolgt, sind grundsätzlich die hierauf entfallenden Kosten als Bedarf für die Unterkunft zu berücksichtigen, sofern sie angemessen sind.

Zur Beurteilung der Angemessenheit kann als **Orientierungswert** der im Bundesweiten Heizspiegel genannte Betrag für Warmwasser zugrunde gelegt werden

**(2,10 € je m<sup>2</sup> und Jahr)**

Unterschreiten die tatsächlichen Kosten der Warmwasserbereitung – bezogen auf die als angemessen anzusehende Wohnfläche – den o. a. Wert, sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Warmwasserbereitung als angemessen anzusehen.

Sofern bei einer Überschreitung des Orientierungswertes keine Hinweise auf ein unwirtschaftliches Verhalten des/der Leistungsberechtigten vorliegen, sind die tatsächlichen – auf die als angemessen anzusehende Wohnfläche bezogenen - Kosten für die Warmwasser-Bereitung als angemessen anzuerkennen.

Sind die Kosten für die Warmwasserbereitung nicht gesondert ermittelt bzw. ausgewiesen, ist von einem Warmwasser-Bereitungsaufwand in Höhe des o. a. Orientierungswertes auszugehen.

Bei einer **zentralen** Warmwasser-Bereitung kommt ggf. die Übernahme des unangemessenen Teiles von Warmwasserkosten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in Betracht (Produkttheorie!).

**Kosten bei zentraler  
Warmwasseraufbereitung  
22.14.9**

--	--

## § 22

**Leistungen für Unterkunft und Heizung**

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind, der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet wenn,

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.



(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarfe anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von dieser beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

1. **Anspruchsberechtigte**
  2. **Angemessene Unterkunftskosten**
    - 2.1 **Stadt Amberg**
    - 2.2 **Landkreis Amberg-Sulzbach**
  3. **Nebenkosten**
  4. **Garagen/Stellplätze**
  5. **Eigenheimbesitzer/ETW**
  6. **Umzug/unangemessene Unterkunftskosten**
  7. **Mietkaution**
  8. **Auszug U25**
  9. **Maklerkosten**
  10. **Mietschulden und Stromschulden**
  11. **Räumungsklage**
  12. **Zweckentsprechende Verwendung**
  13. **Wohngeld**
  14. **KdU-Zuschuss für Auszubildende**
  15. **Berechnungshilfen**
- Anlage 1      Berücksichtigung von Warmwasser vom 01.07.2006 – 31.12.2010**
- Anlage 2      Heizungshilfen 2007 – 2016**
- Anlage 3      Ermittlung der angemessenen Heizkosten**

## **1. Anspruchsberechtigte**

- (1) Für jede Einzelperson ist eine Aufteilung der Kosten der Unterkunft erforderlich. Sind in der Haushaltsgemeinschaft Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, ist der auf sie treffende Anteil der Unterkunftskosten abzuziehen. Bei einem Untermietvertrag (z.B. volljährige Kinder im Haushalt), ist dieser für die Berechnung des Unterkunftskostenanteils maßgeblich, maximal die anteiligen Unterkunftskosten. Soweit ein Untermietvertrag den SGB-II-Träger benachteiligt, handelt es sich um einen Scheinvertrag (§ 117 BGB) bzw. sittenwidriges Rechtsgeschäft (FEVS 58, 170; vgl. LSG Rheinland-Pfalz v. 14.07.06 L 1 B 23/06 As ER). **Unterkunftskosten für jede Einzelperson (22.1)**
- (2) Wird dem Hilfebedürftigen unentgeltlich Unterkunft zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 (DA 9.13) **Mietfreiheit (22.2)**
- (3) Bei einer Wohngemeinschaft ist auf die Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft und die Angemessenheit der Wohnungsgröße für jede einzelne Bedarfsgemeinschaft abzustellen. Es erfolgt keine fiktive Berechnung für die Angemessenheit einer Haushaltsgemeinschaft (BSG v. 18.06.08 B14/11b AS 61/06 R) **Wohngemeinschaft (22.3)**
- (4) Auch die Vergütung für einen Beherbergungsbetrieb ist bis zu 6 Monate in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen. **Obdachlose (22.4)**
- (5) Kosten für unsachgemäßen Gebrauch (Beschädigungen) sind nicht zu übernehmen. Werden Aufwendungen für unsachgemäße Beschädigung mit der Kautionsverrechnung verrechnet, ist der Verrechnungsbetrag grundsätzlich vom Leistungsberechtigten zurückzufordern. **Beschädigungen (22.5)**
- (6) Soweit in den Kosten der Unterkunft Leistungen enthalten sind, die bereits mit der Regelleistung abgegolten wurden, sind diese abzuziehen. Strom, der im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, ist gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 Alg II-V bei einer alleinstehenden Person mit einem Betrag von 28,27 Euro des Regelbedarfs (Anteil aus Abteilung 04 der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben) zu berücksichtigen. Da die Pauschale für angemessene private Versicherungen diesen Anteil übersteigt, kommt es nur zu einer Anrechnung, wenn die leistungsberechtigte Person weiteres Einkommen erzielt. Lediglich in diesem Fall ist zu prüfen, ob der tatsächliche Verkehrswert des Stromes geringer als der Anteil an dem Regelbedarf ist (DA 11.23). **Regelleistung als Bestandteil der Unterkunftskosten (22.6)**
- (7) Einnahmen aus Untervermietung sind bei den Unterkunftskosten abzusetzen und nicht als Einkommen anzurechnen (DA 11.75). **Untervermietung (22.7)**

## 2. Angemessene Unterkunftskosten

Angemessene Unterkunftskosten beurteilen sich nach der Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten (ohne Heizkosten, ohne Warmwasser oder Energie; LPK § 22 Rz 26; Thüringer LSG L7AS 334/05 ER). Eine Unterkunft ist auch dann noch angemessen, wenn

### **Angemessene Unterkunftskosten (22.8)**

- die Überschreitung geringfügig ist (max. 10 €), wobei die wirtschaftliche Überlegung zu den anstehenden Kosten für Umzug und Auszugsrenovierung maßgeblich ist
- in absehbarer Zeit weitere Personen hinzukommen (insbesondere bei Schwangerschaft)
- bei akuten bzw. schwer chronisch kranken Personen der Umzug nicht zumutbar oder die Pflege von Angehörigen nicht mehr gewährleistet ist

### **2.1 Stadt Amberg ab 01.07.2020**

Für die Unterkunftskosten und Betriebskosten werden im Stadtgebiet Amberg monatlich folgende angemessenen Unterkunftskosten (Höchstbeträge) festgesetzt:

	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>Allein- erziehende, max. 70 qm</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>	<b>5 Personen</b>
<b>Wohnungsgröße</b>	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
<b>Kaltmiete incl. Betriebskosten</b>	352,00 €	424,00 €	450,00 €	474,00 €	594,00 €	676,00 €

#### **Miethöchstgrenze der Stadt Amberg vom 01.07.2019 – 30.06.2020**

	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>Allein- erziehende, max. 70 qm</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>	<b>5 Personen</b>
<b>Wohnungsgröße</b>	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
<b>Kaltmiete incl. Betriebskosten</b>	340,00 €	410,00 €	435,00 €	459,00 €	575,00 €	654,00 €

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **102,00 €**.

#### **Miethöchstgrenze der Stadt Amberg vom 01.07.2017 – 30.06.2019**

<b>1</b>	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>Allein- erziehende, max. 70 qm</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>	<b>5 Personen</b>
<b>Wohnungsgröße</b>	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
<b>Kaltmiete incl. Betriebskosten</b>	304,00 €	387,00 €	416,00 €	444,00 €	523,00 €	570,00 €

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **80,00 €**

#### **Miethöchstgrenzen der Stadt Amberg vom 01.07.2014 bis 30.06.2016**

	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>Allein- erziehende,</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>	<b>5 Personen</b>
--	---------------------	-----------------------	--------------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

			max. 70 qm			
Wohnungsgröße	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
Kaltmiete incl. Betriebskosten	298,00 €	387,00 €	416,00 €	444,00 €	523,00 €	563,00 €

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **80,00 €**

### **Miethöchstgrenzen der Stadt Amberg vom 01.07.2012 bis 30.06.2014**

	1 Person	2 Personen	Allein- erziehende, max. 70 qm	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Wohnungsgröße	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
Kaltmiete incl. Betriebskosten	285,00 €	365,00 €	388,00 €	411,00 €	483,00 €	563,00 €

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **80,00 €**.

### **Miethöchstgrenzen der Stadt Amberg bis einschließlich 30.06.2012**

	1 Person	2 Personen	Allein- erziehende, max. 70 qm	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Wohnungsgröße	50 qm	65 qm	70 qm	75 qm	90 qm	105 qm
Kaltmiete incl. Betriebskosten	280,00 €	355,55 €	382,90 €	410,25 €	482,40 €	562,80 €

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche um **15 qm** und die Kaltmiete einschl. Nebenkosten um **66,00 €**

### **Emma-Lampert-Haus**

Für Leistungsberechtigte die im Emma-Lampert-Haus, Paulanerplatz 11 in Amberg untergebracht sind, sind zu gewähren:

#### **ab 01.01.2016**

Kaltmiete incl. Nebenkosten ein Betrag von **326,00 €**  
für Heizung ein Betrag von **62,00 €**  
insgesamt **388,00 €**

#### **ab 01.07.2014 – 31.12.2015**

Kaltmiete incl. Nebenkosten ein Betrag von **298,00 €**  
für Heizung ein Betrag von **60,00 €**  
insgesamt **358,00 €**

#### **ab 01.07.2012 bis 30.06.2014**

Kaltmiete incl. Nebenkosten ein Betrag von **285,00 €**  
für Heizung ein Betrag von **60,00 €**  
insgesamt **345,00 €**

Die Leistungen sind direkt an den Träger des Emma-Lampert-Hauses, das Diakonische Werk Sulzbach-Rosenberg e.V. zu überweisen.

## 2.2 Landkreis Amberg-Sulzbach (ab 01.01.2016)

Für die Unterkunftskosten und Betriebskosten werden im Landkreis Amberg- Sulzbach ab 01.01.2016 monatlich folgende angemessenen Unterkunftskosten (Höchstbeträge) festgesetzt:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
<b>Wohnungsgröße</b>	<b>50 qm</b>	<b>65 qm</b>	<b>75qm</b>	<b>90 qm</b>	<b>105 qm</b>
<b>Kaltmiete incl. Betriebskosten</b>	<b>312,00 €</b>	<b>378,00 €</b>	<b>450,00 €</b>	<b>525,00 €</b>	<b>600,00 €</b>

Für jede weitere Person erhöht sich die zustehende Wohnfläche **um 15 qm** und die Kaltmiete einschließlich Nebenkosten **um 71,00 €**.

### ***Miethöchstgrenzen des Landkreises Amberg-Sulzbach bis einschließlich 31.12.2015***

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
<i>Kaltmiete incl. Betriebskosten</i>	<i>292,00</i>	<i>352,00</i>	<i>424,00</i>	<i>490,00</i>	<i>561,00</i>

*Für jede weitere Person wird ein Betrag von 66,00 € und 15 m<sup>2</sup> Wohnraumgröße zugestanden.*

### **3. Nebenkosten**

- (1) Alle vertraglich festgelegten laufenden Nebenkosten i. S. d. § 2 **Nebenkosten (22.9)** Betriebskostenverordnung (BetrKV) gehören zum Bedarf für die Unterkunft (Grundsteuer; Wasserversorgung; Wasserentsorgung; Heizung, Warmwasser Aufzug; Straßenreinigung und Müllgebühren; Gebäudereinigung; Gartenpflege; Außenbeleuchtung; Schornsteinreinigung; Sach- und Haftpflichtversicherungen; Hauswart; Antennenanlage).  
Nicht zu den Betriebskosten gehören die Kosten der Verwaltung sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des Gebäudes (§ 1 BetrKV).
- (2) Sofern Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet wird, sind die Kosten Bestandteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff.) **Warmwasser (22.10)**  
Wird Warmwasser zum Beispiel über einen Durchlauferhitzer oder eine Gastherme dezentral erzeugt, erfolgt die Abrechnung nicht über die Heizkosten mit dem Vermieter, sondern über die Haushaltsenergie mit dem Energielieferanten (Strom oder Gas). Die Haushaltsenergie ist zwar grundsätzlich mit dem Regelbedarf abgedeckt. Nicht berücksichtigt ist jedoch ein erhöhter Energieverbrauch, wie er durch die dezentrale Warmwassererzeugung mit Strom oder Gas entsteht. Zum Ausgleich dieses Mehraufwands ist bei betroffenen Leistungsberechtigten ein in der Regel pauschalierter Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 anzuerkennen (DA 21.43-21.45).
- (3) Ist für Heizung, Warmwasser und Kochen mit Strom eine Pauschale zu entrichten, sind 60 % der Kosten für Heizung und 40 % der Kosten für Warmwasser, Kochen und allgemeinem Strom anzusetzen. **Strom (22.11)**  
Kostenfrei zur Verfügung gestellter Strom ist in der Regel nicht mehr als Sachbezugseinkommen zu berücksichtigen.

- (4) Ist für die abgelaufene Abrechnungsperiode eine Nachzahlung zu leisten, ist diese zu übernehmen. Bei Guthaben ist diese als Absetzung von den Unterkunftskosten zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 3). Fällt die Nachzahlung oder das Guthaben nach dem Umzug in den Bereich eines anderen Leistungsträgers, so ist letzterer zuständig. **Guthaben/  
Nachzahlung  
(22.12)**
- (5) Der Vermieter hat die Abrechnung innerhalb eines Jahres nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung ausgeschlossen (§ 556 BGB). **Abrechnungs-  
zeitraum  
(22.13)**
- (6) **Zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten wird auf die Anlage 3 zur DA verwiesen.** Bei Erstanträgen bzw. Nachzahlungen ist bei unangemessenen Heizkosten der Zusatz aufzunehmen, dass die tatsächlichen Heizkosten für höchstens 6 Monate übernommen werden. Die Aufforderung, die Heizkosten zu senken, muss im Verhältnis zu Umzugskosten bzw. Mehrkosten für die neue Wohnung stehen. **Heizkosten  
(22.14)**
- (7) Bei möblierter Wohnung erfolgt keine Kürzung der Unterkunftskosten (BayLSG L 7 AS 6/06 v. 17.02.06, a. A. BSG vom 15.04.08 – B 14/7b AS 58/06 R) **Möblierung  
(22.15)**
- (8) Müssen sich die Leistungsempfänger die Brennstoffe selbst besorgen (Einzelöfen), sind Heizungshilfen für den Zeitraum Oktober bis April eines jeden Jahres zu gewähren. Für die Heizperiode 2016/2017 werden folgende Heizungshilfen gewährt: **Heizungshilfen  
(22.16)**

**Heizungshilfe 2019/2020 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	<b>Flüssige Brennstoffe</b>	<b>Feste Brennstoffe</b>
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 v.H.)	<b>625,00 €</b>	<b>350,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 v.H.)	<b>781,25 €</b>	<b>437,50 €</b>
c) Haushalte mit 5 oder mehr hilfebedürftigen Personen (150 v.H.)	<b>937,50 €</b>	<b>525,00 €</b>
d) Sonstige Haushaltsangehörige; Empfänger von Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG) (25 v.H.)	<b>156,25 €</b>	<b>87,50 €</b>

**Heizungshilfen 2018/2019 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	<b>Flüssige Brennstoffe</b>	<b>Feste Brennstoffe</b>
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 v.H.)	<b>690,00 €</b>	<b>400,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 v.H.)	<b>862,50 €</b>	<b>500,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 oder mehr hilfebedürftigen Personen (150 v.H.)	<b>1035,00 €</b>	<b>600,00 €</b>

d) Sonstige Haushaltsangehörige; Empfänger von Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG) (25 v.H.)	<b>172,50 €</b>	<b>100,00 €</b>
--	-----------------	-----------------

---



## Heizungshilfen 2017/2018 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	Flüssige Brennstoffe	Feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 v.H.)	500,00 €	340,00 €
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 v.H.)	625,00 €	425,00 €
c) Haushalte mit 5 oder mehr hilfebedürftigen Personen (150 v.H.)	750,00 €	510,00 €
d) Sonstige Haushaltsangehörige; Empfänger von Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG) (25 v.H.)	125,00 €	85,00 €

### 4. Garagen/Stellplätze

Kosten für Garagen/Stellplätze werden nicht anerkannt. Falls kein Betrag festgelegt wurde, sind 10 Euro für einen Stellplatz und 20 Euro für eine Garage anzusetzen (§ 15 Abs. 3 WoGV analog).

**Garagen/  
Stellplätze  
(22.17)**

### 5. Eigenheimbesitzer/eigengenutzte ETW

- (1) Bei Eigenheimbesitzer/eigengenutzte ETW sind Schuldzinsen bis zur entsprechenden angemessenen Kaltmiete zu übernehmen. Tilgungsraten sind bis zur Höhe der angemessenen Unterkunfts-kosten zu übernehmen, wenn diese nicht vermeidbar sind (BSG v. 18.06.08 B 14/11 b AS 67/06 R). Vorweg ist die Stundung der Tilgungsraten bei der kreditgebenden Bank zu beantragen.

**Schuldzinsen/  
Tilgung  
(22.18)**

Da in den Tabellen des Landkreises Amberg-Sulzbach in den angemessenen Unterkunfts-kosten auch die Nebenkosten enthalten sind, sind die Schuldzinsen und Nebenkosten bis zur angemessenen Höhe anzusetzen. Übersteigende Nebenkosten sind nicht zu übernehmen. Schuldzinsen werden berücksichtigt, wenn diese tatsächlich gezahlt werden (BSG v. 07.11.06 – B 7b AS 8/06 R).

- (2) Für eigengenutzte ETW sind die Nebenkosten wie unter Ziff. 22.8 zu berücksichtigen. Abweichend von Ziff. 22.8 ist bei eigengenutzter ETW auch die Instandhaltungsrücklage und Kosten für die Verwaltung (§ 1 BetrKV) zu übernehmen (FEVS 58, 461).

**Nebenkosten für  
ETW  
(22.19)**

- (3) Bei Eigenheimbesitzern sind die Nebenkosten wie unter Ziff. 22.8 zu berücksichtigen.

**Nebenkosten für  
Eigenheime  
(22.20)**

- (4) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt (§ 22 Abs. 2).

**Instandhaltung  
und Reparatur  
von  
Wohneigentum  
(22.21)**

Es muss sich dabei um zeitlich besonders dringliche unabweisbare Aufwendungen handeln, die absolut unerlässlich sind (z.B. unabweisbare Dachreparatur oder Heizungsreparatur)

Bei Kanalanschlussgebühren ist vor einer Übernahme eine evtl.

Stundung bzw. Ratenzahlung bei der Kommune zu beantragen.

Die zu übernehmenden Aufwendungen müssen unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sein.

Eigentümer und Mieter sind gleich zu behandeln. Deshalb Begrenzung auf Unterkunfts-kosten, die auch bei einem Mieter in 12 Monaten insgesamt als angemessene KdU berücksichtigt werden können. Wenn laufende KdU schon unangemessen sind, gibt es keinen Zuschuss (aber Darlehen möglich).

Der die angemessenen Kosten übersteigende Betrag für unabweisbare Aufwendungen kann als ergänzendes Darlehen übernommen werden, das dinglich gesichert werden soll. Für dieses Darlehen ist § 42 a n.F. zu beachten.

Wenn die laufende KdU (z.B. aufgrund hoher Schuldzinsen) schon unangemessen ist, kann kein Zuschuss gewährt werden. In solchen Fällen ist nur ein Darlehen möglich!

## **6. Umzug/unangemessene Unterkunfts-kosten**

- (1) Zur Abrechnung von Nebenkosten nach einem Umzug wird auf DA 22.11 verwiesen. **Umzug (22.22)**

Ein Umzug ist notwendig, beim Wechsel von einer unangemessenen in eine angemessene Wohnung, bei Auszug aus der Obdachlosenunterkunft, zusätzliche Aufnahme von Personen und bei Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches (§ 121 Abs. 4 SGB III). Bei Arbeitsaufnahme ist vorrangig eine Umzugskostenbeihilfe aus dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB II bei der AV zu beantragen. Werden gesundheitliche Gründe bzw. Mietmängel angeführt, ist in der Regel eine Überprüfung durch den Außendienst zu veranlassen und ggf. das Gesundheitsamt mit zu beteiligen. Bei Mietmängeln haben die Mieter vorrangig ihren Anspruch aus dem Mietvertrag durchzusetzen.

Grundsätzlich ist drauf hinzuwirken, dass der Umzug in Eigenregie durchgeführt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen werden kann. Eine notwendige Helferpauschale von insgesamt 50,00 € kann dabei übernommen werden. Für einen notwendigen Umzug können Umzugskosten mit pauschal bis zu 300,- € geleistet werden, soweit keine höheren Kosten notwendig sind. Sollte ein besonderer Umzugswagen (Selbstfahrer) erforderlich sein, sind entsprechende Angebote von Autovermietungen vorzulegen (in der Regel 2 Angebote). Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob der Umzug über die Dienstleistung (Sachleistungsschein) eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege abgerechnet werden kann. Umzugskosten in eine unangemessene Wohnung werden nicht übernommen (SG Rgbg, Az S 8 AS 368/05).

Umzugskosten werden momentan nur noch vom Werkhof als Träger der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt! Sollte der Umzug nicht vom Werkhof bewerkstelligt werden können und auch nicht in Eigenregie durchgeführt werden können, sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen.

- (2) Das Zustimmungserfordernis des Jobcenters zum Umzug hat nur **Unangemessene**

Aufklärungs- und Warnfunktion. War der Umzug objektiv notwendig, sind die bisherigen bzw. künftigen angemessenen Unterkunftskosten auch bei nachträglicher Antragstellung zu übernehmen (FEVS 58, 376). Die Umzugskosten selbst können jedoch bei fehlender vorheriger Antragstellung nicht übernommen werden (BayLSG L 7B 728/07 AS ER v. 14.08.07).

## **Unterkunftskosten (22.23)**

Für den Umzug während des laufenden Monats oder einzelner Mitglieder des Haushaltes wird auf die DA 36.15 ff verwiesen.

Die unangemessenen Unterkunftskosten werden nur solange anerkannt, als eine Senkung der Unterkunftskosten z.B. durch Umzug, Untervermietung oder Mietnachlass nicht möglich ist, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. Diese 6-Monats-Frist kann sich angemessen verlängern, wenn der (bereits) neue vorzulegende Mietvertrag einen Mietbeginn erst in 1-2 Monaten nach Ende der Frist vorsieht.

Die Bemühungen zu einem Wohnungswechsel sind substantiiert mit Zeitungsausschnitten, Namen der potentiellen Vermieter, Bewerbungen bei Wohnungsbauträgern sowie entsprechenden Absagen schriftlich zu belegen.

## **7. Mietkaution**

Die Mietkaution ist bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger zu übernehmen (§ 22 Abs. 6 SGB II). Mietkaution ist nur bei laufender Hilfestellung zu leisten (BayStMAS v. 25.07.05 – I 3/2337/5/40/05, § 21 Satz 2 SGB XII, DA 5.5). Kautionszahlung ist auch nicht zu übernehmen, wenn die (künftigen) Unterkunftskosten unangemessen hoch sind (OVG Hamburg, FEVS 44, 293).

## **Mietkaution (22.24)**

Die Mietkaution ist als Darlehen zu übernehmen.

Für die Abwicklung des Darlehens gilt § 42 a n.F.

Die Kautionszahlung ist durch Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs zu tilgen (§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II).

## **8. Auszug U25**

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat (§ 22 Abs. 5 SGB II).

## **Auszug U25 (22.25)**

Ziehen arbeitslose junge Erwachsene ohne Genehmigung des kommunalen Trägers aus erhalten sie

- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur einen Regelsatz von 291 € statt 364 € (§ 20 Abs. 3 SGB II) sie werden so gestellt, als ob sie noch bei ihren Eltern leben würden.
- Sie erhalten außerdem bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keinerlei Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II)

- Keinerlei Beihilfen für Erstausrüstung der Wohnung (§ 24 Abs. 6 SGB II)

Wenn junge Erwachsene unter 25, die keine ALG II Leistungen beziehen, vor der Beantragung von Leistungen in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen, werden ihnen ebenfalls keine Unterkunfts- und Heizungskosten ersetzt (§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II) – LSG Sachsen-Anhalt vom 03.06.10 L 5 AS 155/10 ER-

Die Zusicherung des JC zum Umzug müssen U 25 nur einholen, wenn sie ab Beginn des neuen Mietverhältnisses ALG II beanspruchen.

Ein missbräuchliches Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit müsste das JC beweisen (etwa, wenn jemand ohne ausreichendes Einkommen umzieht und nicht sofort ALG II beantragt, sondern kurze Zeit abwartet).

Ein Auszug ist zu genehmigen, wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (§ 22 Abs. 5 Nr. 1 SGB II).

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Ausnahme streng auszulegen. Schwerwiegende soziale Gründe, auf Grund derer eine Verweisung auf die Wohnung der Eltern nicht zumutbar ist, sind z.B. auch dann gegeben,

- wenn eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder nachhaltig und dauerhaft gestört ist (seit Kindesalter auswärts untergebracht)
- wenn Gefahr für das körperliche, geistige Wohl besteht (Elternteil ist alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch krank)
- wenn das Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern oder Heim (§§ 33, 34 SGB VIII) untergebracht war
- wenn sozialpädagogische Intensivbetreuung (§ 35 SGB VIII) besteht
- bei Heirat (vgl. Art. 6 GG), jedoch nicht bei eheähnlicher Gemeinschaft
- bei Schwangerschaft

Die Einschaltung der Jugendhilfe oder der Polizei ist ein wichtiges Indiz für schwerwiegende soziale Gründe im Sinne des § 22 Abs. 5 SGB II.

Bei der Beurteilung von schwerwiegenden sozialen Gründen kann eine fachliche Bewertung vom Jugendamt eingeholt werden, wenn der/die Jugendliche in der Vergangenheit durch das Jugendamt betreut wurde.

**§ 22 Abs. 5 SGB II ist nur anzuwenden, wenn ein U25er aus dem Elternhaushalt ausziehen will.**

Es besteht **keine Pflicht**

- des U 25, mit den Eltern mitzuziehen (LSG Thüringen vom 06.02.07 L 7 B 69/06 AS)
- der Eltern den U 25 bei Umzug den U 25 mitzunehmen (LSG Niedersachsen-Bremen vom 30.03.01, L 13 AS 38/07 ER)
- Ziehen die Eltern um und lassen den U 25 in der alten Wohnung zurück ist § 22 Abs. 5 grundsätzlich nicht anwendbar (LSG Schleswig-Holstein v. 18.03.07 L 11 B 13/07 AS ER)

## 9. Maklerkosten

Maklerkosten werden in der Regel nicht übernommen. Die Leistungsempfänger sind insoweit auf die Tagespresse, örtlichen Wohnungsbauträger sowie die Vergabe von Sozialwohnungen zu verweisen.

**Maklerkosten  
(22.26)**

## **10. Mietschulden und Stromschulden**

- (1) Mietschulden bei unangemessenen Unterkunftskosten werden nicht übernommen.

**Mietschulden  
(22.27)**

Eine drohende Stromsperre kann mit einem Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II durch kommunale Leistungen abgewendet werden.

- (2) Für Bedarfsgemeinschaften, die nicht hilfebedürftig sind, da übersteigendes Einkommen vorhanden ist, ist das Sozialamt für die Stromschulden oder Mietschulden zuständig (§ 21 Satz 2 SGB XII i.V.m. § 34 SGB XII, DA 5.5).

**Zuständigkeit von  
Sozialamt  
(22.28)**

- (3) Bei Stromschulden ab 100 € sind die Energieversorger berechtigt, unter einer Androhungsfrist von 4 Wochen die Energieversorgung zu unterbrechen (Stromsperre!) Trotz Androhung der Stromsperre bereits in der Mahnung, sind die Kunden vorrangig bzgl. Ratenzahlung an den Stromanbieter zu verweisen. (§ 19 Abs. 2 - Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) (s. Verfahren bei Stromschulden).

**Stromschulden  
(22.29)**

Schema Stromschulden mit Heizstrom:

<\\Dst.baintern.de\dfs\743\Ablagen\D74302-Jobcenter-AM-AS\Leistung\Amberg\Unterkunftskosten\Stromschulden\Schema Stromschulden mit Heizstrom.docx>

Schema Stromschulden ohne Heizstrom:

<\\Dst.baintern.de\dfs\743\Ablagen\D74302-Jobcenter-AM-AS\Leistung\Amberg\Unterkunftskosten\Stromschulden\Schema Stromschulden ohne Heizstrom.docx>

## **11. Räumungsklage**

Die Mitteilung der Räumungsklage von Wohnraum an die ARGE ist zu bearbeiten, sobald ein Antrag auf ein Darlehen für Mietschulden eingereicht wird. Soweit der Vermieter erklärt, dass er das Mietverhältnis nicht fortsetzen will und (mindestens) auf eine fristgemäße Kündigung besteht (§ 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB, BGH - VIII ZR 6/04 -), ist kein Darlehen zu gewähren. Eine anhängige Räumungsklage rechtfertigt die Direktzahlung der Miete an den Vermieter (§ 22 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 SGBII). Bis zum Ablauf der Räumungsfrist laut dem vom Vermieter aufgrund der Räumungsklage erwirkten Räumungstitel (Urteil aus Räumungsklage) **ist die Miete im Rahmen des § 22 SGB II zu übernehmen und direkt an den Vermieter zu überweisen.**

**Räumungsklage  
(22.30)**

## **12. Zweckentsprechende Verwendung**

- (1) Auf Antrag der leistungsberechtigten Person (z.B. Vermerk im Mietvertrag) sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen (§ 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II).

**Abzweigung der  
Miete  
(22.31)**

Wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist, insbesondere bei Mietschulden ist die Miete sowie eventuelle Nachzahlungen für Nebenkosten direkt an den Vermieter zu leisten (§

22 Abs. 7 Satz 2 SGB II) auch wenn der Leistungsberechtigte nicht einverstanden ist.

Bei einer Sanktion bzw. Minderung des ALG II um mindestens 60 Prozent soll der Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (z.B. Energieversorger) gezahlt werden § 31a Abs. 3 S. 3 SGB II (DA 31.54).

In solchen Fällen verbleibt es bei der Direktzahlung an den Vermieter bis der Leistungsberechtigte nach dem Sanktionszeitraum der Direktzahlung ausdrücklich widerspricht.

- (2) Der Leistungsempfänger ist über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

### **13. Wohngeld**

- (1) Vom Wohngeld sind Empfänger von Alg II/Sozialgeld, wenn diese Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind, ausgeschlossen. Wird im laufenden Wohngeldbezug (z.B. bei Wechsel aus ALG I-Bezug) ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, entfällt der Wohngeldanspruch. Gem. § 28 Abs. 3 WoGG wird der Wohngeldbewilligungsbescheid mit der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II kraft Gesetzes automatisch unwirksam. Sofern die Wohngeldbehörde zum Zeitpunkt der Wohngeldzahlung keine Kenntnis über den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II hatte, hat die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X gegenüber der Grundsicherungsstelle (DA 12a.6g). **Ausschluss von Wohngeld (22.32)**
- (2) In Mischhaushalten, in denen Personen keinen ALG-II-Anspruch haben, können diese Personen den Wohngeldantrag stellen (§ 1 Abs. 3, § 11 Abs. 3 WoGG). Bafög-Empfänger haben grundsätzlich keinen Leistungsanspruch. Besteht ein Bafög-Anspruch bzw. BAB-Anspruch nur dem Grunde nach und werden keine Leistungen von der Bafög-Stelle bewilligt, ist jedoch ein Wohngeldanspruch gegeben (z. Bsp. Förderhöchstdauer oder persönliche Altersgrenze überschritten, Zweitausbildung, Wohnung bei den Eltern vgl. § 20 Abs. 2 Satz 3 WoGG, 20.21 WWoGVwV). **Kein Ausschluss von Wohngeld (22.33)**
- (3) Seit dem 01. April 2011 sind Leistungsberechtigte nicht mehr verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit **aller** Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten beseitigt würde (§ 12 a S. 2 Nr. 2 SGB II, DA 12a/6a). Keine Aufforderung mehr an einzelne Personen einer BG zu Wohngeldantragstellung. **Wegfall sog. „Kinderwohngeld“ (22.34)**
- (4) Ein Verzicht auf Alg II und Antragstellung auf Wohngeld ist stets möglich (§ 8 Abs. 2 WOGG, § 46 Abs. 2 SGB I). Umgekehrt ist ein Verzicht auf Wohngeld zu Lasten von Alg II nicht möglich. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen einer fiktiven Wohngeldberechnung die Bedarfsgemeinschaft durch Zahlung des Wohngeldes aus dem Leistungsbezug fällt (§ 9 Abs. 1 SGB II, § 1 Abs. 2 WoGG). **Verzicht (22.35)**

### **14. KdU-Zuschuss für Auszubildende**

## Die Rechtsgrundlage für ein KdU-Zuschuss für Auszubildende wurde von § 22 Abs. 7 a.F. in § 27 Abs. 3 n.F. verschoben!

Statt „Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen KdU,, jetzt „Zuschuss zu den angemessenen KdU, soweit der Bedarf entsprechend § 19 Abs. 3 SGB II ungedeckt ist (§ 19 Abs. 3: Bedarf minus Einkommen = Leistung).

(1) Folgende Personenkreise sind anspruchsberechtigt:

**Anspruchsberechtigte  
(22.36)**

- werden Auszubildende, die wegen Einkommen/Vermögen aus der Ausbildungsförderung ausgeschlossen werden.
- Auszubildende mit eigenem Haushalt erhalten BAB in Höhe von 572 Euro (348 Euro BAB und max. 224 Euro Wohnkosten: § 65 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BAföG).
- Teilnehmer von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit eigenem Haushalt erhalten BAB in Höhe von 539 Euro (407 Euro BAB und 132 Euro Wohnkosten: § 66 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BAföG).
- Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt erhalten Bafög in Höhe von 391 € bzw. 543 € (391 € Bafög bzw. 543 BAföG und 132 € Wohnkosten: § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BAföG).
- Studenten im Haushalt der Eltern erhalten BAföG in Höhe von 397 Euro (Fachschule, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasium, Kolleg) bzw. 348 Euro (Höhere Fachschulen, Hochschulen) zzgl. 49 Euro Wohnkosten (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)
- Schüler im Bezug von BAföG in weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die in einem eigenen Haushalt untergebracht sind und die Ausbildungsstätte von der Wohnung aus nicht erreichbar ist oder verheiratet ist oder mit einem Kind zusammenlebt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 2, Abs. 3 BAföG). Diese erhalten 333 Euro Bafög und 132 Euro für Wohnkosten.
- Auszubildende mit Behinderung im Haushalt der Eltern erhalten Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von 316 Euro, soweit er verheiratet ist oder über 21 Jahre 397 Euro incl. Wohnkosten (§101 Abs. 3 SGB III, § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).
- Auszubildende mit Behinderung, außerhalb des Elternhauses, erhalten Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von 572 Euro (348 € BAB und 224 € Wohnkosten: § 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BAföG).
- Behinderte Teilnehmer von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit eigenem Haushalt erhalten Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von 465 Euro (333 Euro BAB und 132 Euro Wohnkosten: § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BAföG).

(2) Nicht Anspruchsberechtigt nach § 22 Abs. 7 SGB II sind

- Kunden, die wegen Überschreiten der Förderdauer keinen Anspruch auf BAB oder BAföG haben.
- Studenten die nicht bei Ihren Eltern wohnen, sondern einen eigenen Haushalt haben (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
- und eine Fachschule, Abendgymnasium, Kolleg besuchen, erhalten 572 € (348 € BAföG zzgl. 224 Euro Wohnkosten: § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
- und eine Höhere Fachschulen oder Hochschule besuchen erhalten 597€ (373 € BAföG zzgl. 224 Euro Wohnkosten: § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
- Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung im Haushalt der Eltern erhalten kein BAB (§ 7 Abs. 6 Nr. 1,2. Alt. SGB II, § 66 Abs. 1 SGB III, § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG).
- Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Haushalt der Eltern erhalten BAB in Höhe von 216 Euro (§7 Abs. 6 Nr. 2, 2. Alt., § 66 Abs. 1 SGB III, § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)
- Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzen und im Haushalt der Eltern wohnen erhalten BAföG in Höhe von 216 Euro (§ 7 Abs. 6 Nr. 2, 1. Alt., § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)
- Auszug aus der elterlichen Wohnung ohne Zustimmung durch das Jobcenter (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II)

**Nicht Anspruchsberechtigt  
(22.37)**

(3) Vordruck und Antrag zum Zuschuss befinden sich im Intranet unter „Interner Service > SGB II > Arbeitsmittel.

**Verfahren  
(22.38)**

Der Leistungsfall wird in der ZPDV und in A2LL erfasst und auch über A2LL ausbezahlt.

Es besteht kein Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Buchungsstelle ist die 8xxx/681 12/11.

Der Zuschuss gilt nicht als ALG II (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

## **15. Berechnungshilfen ab 01.01.2009**

Für das Ring-Hotel in der Philipp-Melanchton-Str. 12 in Amberg sind als Bedarf für die Unterkunftskosten 20,23 € als Tagessatz zu hinterlegen. Dieser Betrag ist auch an die Obdachlosenbehörde der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – zu zahlen.

**Ring-Hotel  
(DA 22.40)**

Nach Ablauf von 6 Monaten sind nur noch die angemessenen Unterkunftskosten

- ab 01.07.2012 in Höhe von mtl. 285,00 € (incl. Nebenkosten)
- ab 01.07.2014 in Höhe von mtl. 298,00 € (incl. Nebenkosten)
- **ab 01.07.2016 in Höhe von mtl. 304,00 € (incl. Nebenkosten)**



zuzüglich 20,00 € Heizkosten zu gewähren.

Für die Pension Eckl, Barbarastr. 21, 92224 Amberg, sind als Bedarf für die Unterkunftskosten **bis einschl. 31.03.2012 12,75 € und ab 01.04.2012 13,25 € als Tagessatz** zu hinterlegen. Diese Beträge sind auch an die Obdachlosenbehörde der Stadt Amberg – Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt – zu zahlen. **Pension Eckl (DA 22.41)**

Nach Ablauf von 6 Monaten sind nur noch die angemessenen Unterkunftskosten

- ab 01.07.2012 in Höhe von mtl. 285,00 € (incl. Nebenkosten)
- ab 01.07.2014 in Höhe von mtl. 298,00 € (incl. Nebenkosten)
- **ab 01.07.2016 in Höhe von mtl. 304,00 € (incl. Nebenkosten)**

zuzüglich 20,00 € Heizkosten zu übernehmen.

Anlage 1 **gültig bis 31.12.2010**

**Berücksichtigung von Warmwasser**

(BSG v. 27.02.08 – B 14/11b AS 15/07 R und BMAS v. 04.08.08 Az.: II b 5 – 29101/1)

Warmwasser ist bereits in der Regelleistung enthalten und gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Muss für Heizung und Warmwasser ein Gesamtbetrag entrichtet werden und ist eine genaue Aufteilung der Kosten nicht zu erlangen, ist **ab 01.07.09** vom Gesamtbetrag ein Anteil von 1/6 der Heizkosten, jedoch maximal

- 6,47 € bei einer maßgebenden RL von 359,-- €
  - 5,82 € bei einer maßgebenden RL von 323,-- €
  - 5,18 € bei einer maßgebenden RL von 287,-- €
  - 4,53 € bei einer maßgebenden RL von 251,-- €
  - 3,88 € bei einer maßgebenden RL von 215,-- €
- anzusetzen.

Warmwasser ist bereits in der Regelleistung enthalten und gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Muss für Heizung und Warmwasser ein Gesamtbetrag entrichtet werden und ist eine genaue Aufteilung der Kosten nicht zu erlangen, ist **ab 01.07.08** vom Gesamtbetrag ein Anteil von 1/6 der Heizkosten, jedoch maximal

- 6,33 € bei einer maßgebenden RL von 351,-- €

- 5,70 € bei einer maßgebenden RL von 316,-- €
  - 5,06 € bei einer maßgebenden RL von 281,-- €
  - 3,80 € bei einer maßgebenden RL von 211,-- €
- anzusetzen.

Warmwasser ist bereits in der Regelleistung enthalten und gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Muss für Heizung und Warmwasser ein Gesamtbetrag entrichtet werden und ist eine genaue Aufteilung der Kosten nicht zu erlangen, ist **ab 01.07.07** vom Gesamtbetrag ein Anteil von 1/6 der Heizkosten, jedoch maximal

- 6,26 € bei einer maßgebenden RL von 347,-- €
- 5,63 € bei einer maßgebenden RL von 312,-- €
- 5,01 € bei einer maßgebenden RL von 278,-- €
- 3,75 € bei einer maßgebenden RL von 208,-- €

anzusetzen.

Warmwasser ist bereits in der Regelleistung enthalten und gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Muss für Heizung und Warmwasser ein Gesamtbetrag entrichtet werden und ist eine genaue Aufteilung der Kosten nicht zu erlangen, ist **ab 01.07.06** vom Gesamtbetrag ein Anteil von 1/6 der Heizkosten, jedoch maximal

- 6,22 € bei einer maßgebenden RL von 345,-- €
- 5,61 € bei einer maßgebenden RL von 311,-- €
- 4,98 € bei einer maßgebenden RL von 276,-- €
- 3,73 € bei einer maßgebenden RL von 207,-- €

anzusetzen.

## Anlage 2

### Heizungshilfen 2009/2010 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>505,00 €</b>	<b>395,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 Eckwert)	<b>631,00 €</b>	<b>494,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 Eckwert)	<b>758,00 €</b>	<b>593,00 €</b>
d) Sonstige Haushaltsangehörige (25 % Eckwert)	<b>126,00 €</b>	<b>99,00 €</b>

### Heizungshilfen 2010/2011 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>590,00 €</b>	<b>360,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 Eckwert)	<b>738,00 €</b>	<b>450,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 Eckwert)	<b>885,00 €</b>	<b>540,00 €</b>
d) Sonstige Haushaltsangehörige (25 % Eckwert)	<b>148,00 €</b>	<b>90,00 €</b>

### Heizungshilfen 2011/2012 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>730,00 €</b>	<b>370,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>913,00 €</b>	<b>463,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>1.095,00 €</b>	<b>555,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>183,00 €</b>	<b>93,00 €</b>

### Heizungshilfen 2012/2013 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>800,00 €</b>	<b>380,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>1.000,00 €</b>	<b>463,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>1.200,00 €</b>	<b>570,00 €</b>

d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>200,00 €</b>	<b>95,00 €</b>
--	-----------------	----------------

#### **Heizungshilfen 2013/2014 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckert)	<b>770,00 €</b>	<b>370,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>963,00 €</b>	<b>463,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>1.155,00 €</b>	<b>555,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>193,00 €</b>	<b>93,00 €</b>

#### **Heizungshilfen 2014/2015 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckert)	<b>700,00 €</b>	<b>370,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>875,00 €</b>	<b>463,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>1.050,00 €</b>	<b>555,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>175,00 €</b>	<b>93,00 €</b>

#### **Heizungshilfen 2015/2016 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckert)	<b>520,00 €</b>	<b>340,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>650,00 €</b>	<b>425,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>780,00 €</b>	<b>510,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>130,00 €</b>	<b>85,00 €</b>

#### **Heizungshilfen 2016/2017 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach**

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckert)	<b>460,00 €</b>	<b>330,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>575,00 €</b>	<b>413,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>690,00 €</b>	<b>495,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>115,00 €</b>	<b>83,00 €</b>

### Heizungshilfen 2017/2018 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>500,00 €</b>	<b>340,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>625,00 €</b>	<b>425,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>750,00 €</b>	<b>510,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>125,00 €</b>	<b>85,00 €</b>

### Heizungshilfen 2018/2019 für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach

	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	<b>690,00 €</b>	<b>400,00 €</b>
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % v. Eckwert)	<b>862,50 €</b>	<b>500,00 €</b>
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % v. Eckwert)	<b>1.035,00 €</b>	<b>600,00 €</b>
d) sonstige Haushaltsangehörige (25 % v. Eckwert)	<b>172,50 €</b>	<b>100,00 €</b>

### Anlage 3

#### Heizkosten

Aufwendungen für Heizung werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe als Bedarf berücksichtigt, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) kann zur Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten bei Heizöl, Erdgas und Fernwärme im Regelfall auf den bundesweiten Heizspiegel als Orientierungswert zurückgegriffen werden. Dieser sieht abhängig von der Gesamtgröße des Gebäudes (beginnend mit der Größenklasse 100 – 250 qm) und der jeweiligen Heizungsart (Heizöl, Erdgas oder Fernwärme) qm-bezogene **Jahreskosten** vor.

Anzuwenden ist die jeweils rechte Spalte (BSG-Urteil v. 02.07.2009 B 14 AS 36/08 R) des Heizspiegels, bezogen auf die angemessene tatsächliche Wohnfläche.

Zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten nach dem bundesweiten Heizspiegel ist deshalb in der Mietbescheinigung die Gesamtgröße bzw. die Gesamtwohnfläche des Hauses mit abzufragen.

Nach dem Heizspiegel 2018 ergeben sich folgende Beträge:

#### Heizöl

Gebäudefläche in qm	günstig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	< 8,40 €	8,41-11,70 €	11,71-16,20 €	> <b>16,21 €</b>

#### Erdgas

Gebäudefläche in qm	günstig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	< 8,10 €	8,11-12,50 €	12,51-17,90 €	> <b>17,90 €</b>

#### Fernwärme

Gebäudefläche in qm	günstig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	< 9,70 €	9,71-14,30 €	14,31-22,00 €	> <b>22,01 €</b>

Zur Ermittlung der **monatlichen Beträge je m<sup>2</sup>** sind die

**Heizkosten**  
**22.14**

**Orientierungswert**  
**22.14.1**

**Zu berücksichtigende**

jeweiligen **Jahresbeträge je m<sup>2</sup> durch 12 Monate** zu dividieren.

*Beispiel:* Vier-Personen-Haushalt, mit Ölzentralheizung und Wohnfläche 92 qm

16,20 € x 92 qm = 1.490,40 € ;

1.490,40 €: 12 Monate = 124,20 € /Monat

Bei Wohnraum, der mit anderen Brennstoffen (z.B. Kohle, Holz und Pellets) – zentral beheizt wird, gelten als **Orientierungswert** („Nichtprüfungsgrenze“) für angemessene Aufwendungen **1,20 €** Heizkosten (ohne WW) monatlich je qm angemessener Wohnfläche.

**1 Pers.** = bis zu **60,-- €** (50 qm x 1,20 €/qm)

**2 Pers.** = bis zu **78,-- €** (65 qm x 1,20 €/qm)

**3 Pers.** = bis zu **90,-- €** (75 qm x 1,20 €/qm)

**4 Pers.** = bis zu **108,-- €** (90 qm x 1,20 €/qm)

**5 Pers.** = bis zu **126,-- €** (105 qm x 1,20 €/qm)

usw.

Soweit die tatsächlichen Heizkosten den nach dem bundesweiten Heizspiegel bzw. unter Berücksichtigung von 1,20 € ermittelten **Orientierungswert unterschreiten**, ist – ohne nähere Prüfung - der tatsächliche Verbrauch als **angemessen** anzusehen

**Bei Überschreitung** des Wertes ist wie folgt zu differenzieren:

*1. Bei Anwendung des bundesweiten Heizspiegels*

Das BSG geht für den Regelfall davon aus, dass die den Orientierungswert übersteigenden Heizkosten aus einem Verbrauch bestehen, der dem allgemeinen Heizverhalten nicht mehr entspricht. Bei Überschreitung des Orientierungswertes sind vom Hilfebedürftigen Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen; ihm obliegt es, konkret vorzubringen, weshalb seine Aufwendungen über dem Orientierungswert liegen und gleichwohl angemessen sein sollen.

*2. In den übrigen Fällen (Berücksichtigung von 1,20 €/qm)*

Hier ist zu prüfen, ob und inwieweit die Überschreitung gerechtfertigt ist. Dabei ist zunächst auf ggf. aktenkundige oder sonstige Erkenntnisse zurück zu greifen (z. B. längere Erkrankung, Behinderung, Pflegebedürftigkeit des/der Leistungsberechtigten; Alter, Lage und Zustand der Wohnung/des Hauses), bevor in Einzelfällen ggf. der Außendienst beteiligt wird. Nur soweit sich zweifelsfrei konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der (über dem Orientierungswert liegende) tatsächliche Heizverbrauch auf unwirtschaftliches Heizverhalten der Wohnungsnutzer beruht, ist der Heizverbrauch unangemessen.

Bis dahin gilt jedoch für die monatlichen Abschlagsvorauszahlungen die Vermutung der Angemessenheit. Soweit der höhere Verbrauch durch eine „Unterschreitung“ der Summe aus der angemessenen Bruttokaltmiete (Grundmiete + Nebenkosten) und der zu berücksichtigenden

**Wohnfläche**  
**22.14.2**

**Überschreiten des**  
**Orientierungswertes**  
**22.14.3**

Warmwasserkosten „ausgeglichen“ werden kann, so dass in der **Gesamtbetrachtung aller Kosten (Grundmiete, NK und Heizung und Warmwasser)** die Angemessenheit gewahrt ist, ist der tatsächliche Verbrauch als angemessen zu berücksichtigen (sog. Produkttheorie). Dies gilt auch, wenn der höhere Verbrauch ggf. durch eine unangemessene Wohnfläche beeinflusst wird.

Die Gesamtbetrachtung ist bereits unter Berücksichtigung der monatlichen Abschläge für Heizung vorzunehmen; bei Vorlage der Verbrauchsabrechnung erfolgt eine aktuelle Prüfung (ggf. unter Anwendung des Bundesheizspiegels).

In den Fällen, bei denen laufende Heizkosten (Verbrauchskosten) nicht in Rechnung gestellt werden (z. B. bei Nutzung alternativer Energien), können ggf. die in den Nebenkosten enthaltenen Wartungskosten für die Heizungsanlage als laufender monatlicher Heizaufwand berücksichtigt werden. Damit soll eine Gesamtbetrachtung aller Kosten ermöglicht (und eine Benachteiligung vermieden) werden.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Kosten kommt ggf. auch bei einer **zentralen** Warmwasser-Bereitung die Übernahme des unangemessenen Teiles von Warmwasserkosten in Betracht, sofern die Summe aus der angemessenen Bruttokaltmiete, der als angemessen zu berücksichtigenden Heizkosten sowie der als angemessen zu berücksichtigenden Warmwasserkosten nicht überschritten wird.

Bei Beschaffung von Brennstoffen zur Beheizung von Wohnraum („Selbstversorger“) wird die Höhe der Heizungshilfen für die Heizperiode (Oktober – April) jährlich von den Kommunen ermittelt und festgesetzt.

Die Heizungshilfe ist grundsätzlich zu Beginn der Heizperiode mit den Regelleistungen für Oktober zu gewähren bzw. auszuführen. Die Leistung ist in einer Summe zu gewähren.

Sofern die Befüllung eines Heizöltanks durch den Mieter/Eigentümer während des Jahres bzw. außerhalb der Heizperiode erforderlich ist, sind ggf. erforderliche Nachbewilligungen im Regelfall an den sich nach dem bundesweiten Heizspiegel ergebenden maximalen Betrag für Heizöl auszurichten (Summe aus 19,20 € (bei einer Gebäudefläche v. 100-250 qm) x qm angemessene bzw. tats. (falls die tatsächliche WF geringer als die angemessene ist) WF = Orientierungswert ./. gewährte Heizhilfe = max. Nachbewilligung).

Eine monatsanteilige Leistungsgewährung kommt nicht in Betracht.

Beim Betrieb von Nachtspeicherheizungen erfolgt die Verbrauchserfassung von Heiz- und Haushaltsstrom nach den Aussagen der Stromanbieter vor Ort jetzt grundsätzlich getrennt. Dies bedeutet, dass in der Verbrauchsabrechnung bzw. bei Neukunden in der Vertragsbestätigung zwei verschiedene Zählernummern aufgeführt sind.

**Der Zähler für Haushalts- bzw. Lichtstrom trägt die**

## **Gesamtbetrachtung aller Kosten** **22.14.4**

## **Selbstbeschaffung von Heizmittel/Brennstoffen** **22.14.5**

## **Stromheizung/Nachtspeicher-Heizung** **22.14.6**



**Bezeichnung „Strom Basis/Strom Konstant“  
Der Zähler für Heizstrom trägt die Bezeichnung „Wärme-  
Strom / Heiz-Strom“.**

Bei beiden Stromarten kann noch die Aufteilung in HT für Hochtarif und NT für Niedrigtarif gegeben sein. Diese Differenzierung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Abnahme des Stroms.

Als Heizstrom sind bei zwei Erfassungsgeräten (Zählern) die für den Tarif Wärme-Strom/Heiz-Strom ausgewiesenen Kosten (HT und NT) zu übernehmen.

Bei einigen „Altverträgen“ erfolgt die Erfassung für Heiz- und Haushaltsstrom nach wie vor noch über einen Zähler. In diesen Fällen bedeutet HAT und NT jedoch nicht die Trennung Haushaltsstrom und Heizstrom, sondern bezieht sich auch auf den Zeitpunkt der Stromabnahme.

In solchen Fällen sind weiterhin fiktiv 60 % der monatlichen Stromkosten als Heizkosten und 40 % als Haushaltsenergie zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen für den Haushaltsstrom bleiben als Heizkostenbedarf stets unberücksichtigt.

Die Kosten für die Warmwasseraufbereitung sind durch den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II) abzugelten. Dem Leistungsberechtigten ist ggf. aufzugeben, in einen günstigeren Stromtarif zu einem anderen Stromanbieter zu wechseln.

Bei lediglich einmaligem (nicht auch laufenden) Bedarf ist das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen in voller Höhe und entsprechend eines Bewilligungszeitraumes auf den einmaligen Heizbedarf anzurechnen (monatlich übersteigendes Einkommen X 6 Mte. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Bei zentral beheizbarem Wohnraum kommt ggf. auch (daneben) eine Beheizung mit Einzelöfen in Betracht; die insgesamt anzuerkennenden Heizkosten dürfen jedoch den sich aus dem bundesweiten Heizspiegel ergebenden maßgebenden Vergleichswert nicht überschreiten.

Die Kosten für die Bereitung von Warmwasser sind nicht durch die laufenden Leistungen für den Regelbedarf gedeckt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Soweit die Warmwasserbereitung durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (z. B. mittels Durchlauferhitzer/Boiler), ist ein **Mehrbedarf** nach § 21 Abs. 7 SGB II anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht bzw. ein Teil des angemessenen Warmwasser-Bereitungsaufwandes nach § 22 Abs. 1 SGB II anerkannt wird.

*Hinweis:*

*Der Verweis auf § 22 Abs. 1 SGB II beschreibt den Sachverhalt, dass in einem Haushalt das Warmwasser gemischt erzeugt wird (über die Heizungsanlage und über einen Durchlauferhitzer) und ein Teil der Kosten daher als Heizkostenbedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II anerkannt wird. Dies wird eher selten der Fall sein, ist aber bspw. denkbar, wenn in einem Haushalt mit Gasetagenheizung in einem Badezimmer ein Waschbecken oder*

**Einmalige Heizungshilfen  
An nicht laufend Unterstützte  
22.14.7**

**Kosten bei dezentrale  
Warmwasserbereitung  
22.14.8**

*eine Dusche nachgerüstet wird, wobei ein Anschluss an die Gasversorgung nicht möglich ist. Das Warmwasser würde dann über einen Durchlauferhitzer bereitete werden.*

Sofern die Warmwasserbereitung **zentral** erfolgt, sind grundsätzlich die hierauf entfallenden Kosten als Bedarf für die Unterkunft zu berücksichtigen, sofern sie angemessen sind.

Zur Beurteilung der Angemessenheit kann als **Orientierungswert** der im Bundesweiten Heizspiegel genannte Betrag für Warmwasser zugrunde gelegt werden (**2,10 € je m<sup>2</sup> und Jahr**)

Unterschreiten die tatsächlichen Kosten der Warmwasserbereitung – bezogen auf die als angemessen anzusehende Wohnfläche – den o. a. Wert, sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Warmwasserbereitung als angemessen anzusehen.

Sofern bei einer Überschreitung des Orientierungswertes keine Hinweise auf ein unwirtschaftliches Verhalten des/der Leistungsberechtigten vorliegen, sind die tatsächlichen – auf die als angemessen anzusehende Wohnfläche bezogenen - Kosten für die Warmwasser-Bereitung als angemessen anzuerkennen.

Sind die Kosten für die Warmwasserbereitung nicht gesondert ermittelt bzw. ausgewiesen, ist von einem Warmwasser-Bereitungsaufwand in Höhe des o. a. Orientierungswertes auszugehen.

Bei einer **zentralen** Warmwasser-Bereitung kommt ggf. die Übernahme des unangemessenen Teiles von Warmwasserkosten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in Betracht (Produkttheorie!).

**Kosten bei zentraler  
Warmwasseraufbereitung  
22.14.9**

--	--